

# Text

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus**

Band (Jahr): - **(1890)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Grundbesitz - Statistik

des

## Kantons Bern.

---

### Einleitung.

Bei wiederholten Anlässen hat sich der Mangel einer brauchbaren Grundbesitzstatistik für den Kanton Bern fühlbar gemacht, ohne dass demselben in ernsthafter Weise abgeholfen worden wäre. In Druckschriften, Zeitungen etc., welche landwirthschaftliche Zustände behandeln, begegnen wir regelmässig dem ausgesprochenen Bedauern, dass statistische Angaben über die Grundbesitzverhältnisse nicht vorhanden seien. Thatsächlich war man bis dahin über die Zahl der Grundbesitzer von Kulturland im Kanton Bern kaum orientirt. Zwar hatte im Jahr 1856 anlässlich der damaligen kantonalen Volkszählung bereits eine Zählung der Grundbesitzer unterschieden in solche, welche nur Häuser und solche, die landwirthschaftlich benutzten Boden besitzen, stattgefunden; allein seit dieser Zählung sind schon mehr als drei Jahrzehnte verflossen, und es sind daher die bezüglichlichen Angaben veraltet, zumal gerade in diesem Zeitraum ein starker Bevölkerungswechsel stattgefunden hat und auch sonst die wirthschaftlichen Veränderungen der Neuzeit nicht ohne Einfluss auf den Grundbesitz geblieben sind. Wenn es sich sodann bisweilen um die Zahl der Grundbesitzer handelte, so wurden als solche oft in guten Treuen die Anzahl der « Grundsteuerpflichtigen » zu Vergleichen benutzt, ohne zu bedenken, dass in dieser Angabe die einzelnen Grundbesitzer so oft enthalten sind, als sie Grundeigenthum in verschiedenen Gemeinden besitzen. Eine statistische Aufnahme der Gebäude und Grundstücke fand gemäss § 3 des Dekrets vom 29. Mai 1849 statt zum Zwecke der Einführung einer neuen Hypothekarordnung. Die Ergebnisse derselben sind jedoch systematisch nicht verwerthet und gedruckt worden und daher nirgends aufzufinden.

Eine fernere Statistik betreffend den Grundbesitz wurde im Jahr 1868 von der kantonalen Steuerverwaltung auf Grundlage der Steuerregister bzw. der Schätzung vom Jahre 1866 aufgenommen; diese von den Amtschaffnereien besorgte Arbeit zerfällt in zwei Theile, nämlich erstens in den Etat der Grundsteuerpflichtigen nach dem Umfang des Grundbesitzes und zweitens in den Etat der Grundsteuerpflichtigen nach dem Schätzungswerth. Auf diese Arbeit werden wir noch zurückkommen, da uns der erste Theil Anhaltspunkte zu Vergleichen bietet.

Endlich war bei Anlass der letzten allgemeinen Grundsteuerschätzung vom Jahre 1875/76 nach dem Plane des damaligen Vorstehers des statistischen Bureaus eine umfassende Grundbesitzstatistik projektirt gewesen, welche jedoch aus guten Gründen (in Anbetracht des hohen Kostenvoranschlages von ca. Fr. 20,000 und, wie wir annehmen, der augenscheinlichen Undurchführbarkeit wegen) unterblieb.

Der Grundbesitz ist indess in andern Staaten und Kantonen mehrmals Gegenstand statistischer Erhebungen gewesen. Was speziell die Vertheilung des Grundbesitzes anbetrifft, so sind in neuerer Zeit bezügliche Erhebungen angeordnet worden im ganzen deutschen Reiche bei Anlass der allgemeinen Berufszählung im Jahre 1882 (Juni), mit welcher eine landwirthschaftliche Betriebsstatistik verbunden war, dann im Kanton Zürich ebenfalls eine Art landwirthschaftliche Betriebsstatistik, welche dort in Verbindung mit der Viehzählung vom Jahre 1886 (April) aufgenommen wurde.

Ermuthigt durch diese Aufnahmen machte unser statistisches Bureau ebenfalls Vorstudien zu einer ähnlichen Erhebung. Mittlerweilen kam die vom Ausschuss der ökonomischen Gesellschaft angeregte Obstbaumzählung in Fluss, und es schien uns nun der Anlass gekommen, den lange gehegten Plan zu verwirklichen. Der Anlass war übrigens zu einer Grundbesitzermittlung auch ganz besonders geeignet, indem es unumgänglich nothwendig schien, für eine sichere Zählung der Obstbäume ein namentliches Verzeichniss der Grundbesitzer jeder Gemeinde anzulegen.

Auf den Antrag der Direktionen des Innern und der Landwirthschaft beschloss der Regierungsrath unterm 2. Mai 1888 die Vornahme einer Obstbaumzählung und Grundbesitzermittlung nach den von der ökonomischen Gesellschaft in Verbindung mit dem statistischen Bureau vorbereiteten Schemas, in welchen für den zweiten Theil der Aufnahme nebst dem namentlichen Verzeichniss der Grundbesitzer nur

4 Zahlenrubriken und eine Kontrollrubrik vorgesehen waren; dieselben hatten folgende Fassung:

Name und Beruf des Grundbesitzers	Wohnort desselben	Grundbesitz				Besitz der Betreffende ausserdem noch in andern Gemeinden Grundstücke, wenn ja, in welchen?
		Anzahl Grundstücke	Kulturland (ohne Waldungen, Weiden und Alpen)	davon verpachtet		
				gesamthaft	an wie viele Pächter	

Zur Erläuterung war am Fusse des Formulares folgende Anmerkung angebracht:

«Grundstücke, welche ein zusammenhängendes Ganzes bilden, sind in Rubrik 4 als ein Grundstück zu zählen.» Bei den spätern Ergänzungen wurde dann noch beigefügt: «Der nämliche Grundbesitzer ist in ein und derselben Gemeinde nur einmal aufzutragen und zu zählen.»

Ein grundsätzlicher Unterschied besteht nun im Vergleich zu den Aufnahmen in Deutschland und im Kanton Zürich darin, dass sich die hierseitige Ermittlung anstatt auf den landwirthschaftliche Betrieb bzw. die Bewirthschaftung des Kulturlandes auf den eigentlichen Grundbesitz beziehen sollte. Es wurde demnach — statt nach der Grösse der von den landwirthschafttreibenden Haushaltungen oder von den einzelnen Landwirthen bewirthschafteten Fläche Kulturlandes — nach der Grösse des dem Eigenthümer gehörenden Besitzthums an Kulturland gefragt. Dadurch verwandelte sich selbstverständlich die Frage nach der Grösse der Pacht in diejenige nach der Grösse der Verpachtung. Die letztere Abweichung ist ein rein formeller Unterschied, welcher mit Bezug auf den Nachweis der Gesamtkulturfläche im Pachtbetrieb für beide Fälle das Nämliche bedeutet.

Zweckmässigkeitsgründe liessen es für den Kanton Bern wünschbar erscheinen, die Erhebung statt auf den Betrieb (Bewirthschaftung) auf den Besitz von Kulturland zu basiren; es geschah diess hauptsächlich in Anbetracht der durch das Grundsteuerregister bereits gegebenen sichern Grundlage. Freilich gingen hieraus die Angaben betr. Verpachtung von Grundstücken nicht hervor, und es mussten diese daher gemäss Spezialinstruktion entweder durch mündliche An-

fragen oder durch Zustellung der verfügbaren Zählkarten an die Besitzer besonders ermittelt werden.

Die Aufnahme wurde von Mitte bis Ende Mai 1888 veranstaltet, worüber wir bereits in der die Ergebnisse der Obstbaumzählung enthaltenden Lieferung I., Jahrgang 1888/89, ausführlich berichtet haben. Eine gründliche Revision und Ergänzung der auf die Grundbesitzverhältnisse bezüglichen Rubriken konnte erst stattfinden, nachdem der erste Theil der Bearbeitung, nämlich die Obstbaumstatistik, beendigt war. Hatte die grosse Mehrzahl der Gemeinden die Erhebung den Vorschriften möglichst entsprechend durchgeführt, so waren die Zählblätter der übrigen mehr oder weniger mangelhaft ausgefertigt und mussten demzufolge oft zum zweiten und dritten Male zur Ergänzung und Vervollständigung zurückgesandt werden.

Das Wichtigste bei diesen Ergänzungen bestand in der Bereinigung der Arealrubrik. Da nämlich das Grundsteuerregister (I Kulturart) für die Grundlage und den Umfang der Grundbesitzstatistik als massgebend angenommen wurde, so handelte es sich darum, das Gesamtareal an Kulturland jeder Gemeinde mit den Angaben des Grundsteuerregisters bzw. mit den Flächenverzeichnissen des Katasters in Uebereinstimmung zu bringen, was für eine grosse Anzahl Gemeinden oft weitläufige Bereinigungen veranlasste. Bei den einen Gemeinden erreichte die Gesamtfläche des Grundbesitzes diejenige des Grundsteuer-Registers oder Kadasters nicht, und bei andern überstieg die erstere die letztere. Im ersten Falle mussten allfällig nicht aufgenommene Grundbesitzer nachgetragen, im letztern Falle dagegen die Flächenangaben durch Weglassung von nicht in die I. Kulturart gehörigen Grundbesitz (Weiden, Wald etc.) reduzirt werden. In vielen Fällen war die Differenz auf den Umstand zurückzuführen, dass die betr. Gemeindebehörden glaubten, bei der Aufnahme nur dasjenige Areal berücksichtigen zu sollen, auf welchem Obstbäume ständen. Wenn auch für die Obstbaustatistik die Berücksichtigung des obstbaufähigen Areals allein genügte, so hatte es mit dem Areal für die Grundbesitzstatistik eine andere Bewandniss, indem hiebei, wie gesagt, das kulturfähige Areal (exklusive Wald, Alpen oder Weiden) in Betracht fiel. Einen andern bedeutsamen Punkt bildete die Vervollständigung der Rubrik betr. den verpachteten Grundbesitz. Da uns indess für die Vollständigkeit dieser Rubrik kein Kontrollmittel zu Gebote stand, so wurde den Gemeindebehörden die genaue Prüfung und Vervollständigung derselben bei Anlass der Rücksendungen stets angelegentlichst zur Pflicht gemacht.

Während diese Ergänzungsarbeiten im Laufe des Jahres 1889 fort dauerten, wurden vorläufig auf Grundlage der Konzentrationsformulare sogen. Probearbeiten vorgenommen, welche sich auf zirka 50 Gemeinden erstreckten, deren Material sich in Ordnung befand. Nachdem die letzte Ergänzung des Materials angeordnet war, konnte gegen Ende des Jahres 1889 mit der definitiven Bearbeitung begonnen werden; dieselbe fand statt nach folgenden vier Richtungen (die der Bearbeitung endgültig zu Grunde gelegten Formulare sind im Kopfe der vier anschliessenden statistischen Uebersichten enthalten):

1. Die Grundbesitzverhältnisse im Allgemeinen in den Gemeinden des Kantons Bern.

2. Die Vertheilung des Grundbesitzes an Kulturland hinsichtlich der Zahl und Grösse der Besitzungen.

3. Die Zerstückelung des Grundbesitzes und zwar:

a) die Besitzungen nach der Zahl der Grundstücke,

b) das Kulturland, klassifizirt nach dem Grad der Zerstückelung der einzelnen Besitzungen.

4. Der Privatbesitz von Kulturland im Pachtbetrieb mit Unterscheidung von zusammenhängenden Besitzungen und Besitzungen mit mehreren Grundstücken.

Die drei erstgenannten Uebersichten werden hienach gemeindeweise, die letztern dagegen nur in typischer Darstellung für eine genügende Anzahl von Gemeinden in jedem Landestheil veröffentlicht.

---

## I. Die Vertheilung des Grundbesitzes im Allgemeinen.

Die vorliegenden Nachweise über die Vertheilung des Grundbesitzes betreffen, wie wir an früherer Stelle angedeutet haben, nur das eigentliche Kulturland, ohne Weiden, Alpen und Waldungen; dieselben beziehen sich auf die Eigenthums- und Grössenverhältnisse zum Unterschied von den Nachweisen über die Vertheilung des Kulturlandes auf die Kulturarten, welche bei der Erntestatistik zur Grundlage für die Ertragsberechnungen dienen.

Wenn wir von der hohen Warte eines aussichtsreichen Berggipfels in das weite Bernerland hinabschauen, so entrollt sich unsern Blicken ein vielgestaltiges Bild der Bodenoberfläche dar: Mächtige Gebirgszüge wechseln mit freundlichen Thälern und lachenden See- gestaden; weiterhin erblicken wir, so weit das Auge reicht, ein

fruchtbares Hügelland, und im fernen Nordwesten erhebt sich wie eine bläuliche Dunstwelle das gebirgige Gelände des Jura. Im nähern Gesichtskreis erkennen wir wohl an der mehr oder weniger zerstreuten Lage der Bauernhäuser oder Scheunen, an der Einzäunung oder den Grenzmarken, an der Verschiedenartigkeit der Kultur sowie an der Besorgung der landwirthschaftlichen Arbeiten durch vereinzelte grössere oder kleinere Gruppen etc., dass es Viele sind, welche sich als Besitzer und Bebauer in das soeben skizzirte Land theilen; wir bemerken wohl auch da oder dort eine grössere Heerde auf abgelegener Weide oder einen grössern Komplex in kleinere gleichmässige Parzellen abgetheilten Ackerlandes als äusseres Merkmal der Gemeinde-Allmend, oder endlich die von einer schönen Baumgruppe umgebene Pfrund, vielleicht auch eine renovirte Schlossbesitzung als Kennzeichen der Staatsdomäne — wir wissen aber nach unserer Naturbetrachtung nicht, wie Viele sich in den Besitz des Landes theilen, in wie viele Grundstücke dasselbe zertheilt ist, wie viele Besitzer das Land selbst bebauen oder dasselbe Andern überlassen, wie viel Kulturland endlich im Besitz von Privaten, von Gemeinden oder vom Staate sei; — über alle diese Fragen kann uns nur eine auf mühsamem Wege erstellte Grundbesitzstatistik Auskunft geben.

Die Zahl der Grundbesitzer von Kulturland nach dem Besitzthum in jeder Gemeinde beläuft sich für den ganzen Kanton auf 74,705 oder 13,9 % der Bevölkerung, diejenige nach dem Wohnort beträgt dagegen nur 59,025 oder 11 % der Bevölkerung; während in der erstern Zahl eine grössere Anzahl Grundbesitzer so oft enthalten sind, als sie in verschiedenen Gemeinden Kulturland besitzen, sind diese Doppelzählungen bei der Feststellung der letztern Zahl so viel als möglich vermieden worden, indem die einzelnen Grundbesitzer nach dem Wohnort und somit nur ein Mal gezählt wurden; es ist daher die letztere als wirkliche Zahl der Grundbesitzer anzunehmen. Um indess die vollständige Zahl der Grundbesitzer zu erhalten, wären noch hinzuzurechnen alle diejenigen, welche nur Gebäude (Hausplätze), Wald oder Alpweiden besitzen. In Ermanglung genau ausgeschiedener Angaben, müssen wir uns begnügen, darauf aufmerksam gemacht zu haben.

Verlangt nun das Interesse im Allgemeinen eine Vergleichung über die Zu- oder Abnahme der Grundbesitzer im Kanton Bern, so steht zu einem solchen zeitlichen Vergleich keine andere zuverlässigere Angabe zu Gebote, als diejenige, welche bei Anlass der Volkszählung im Jahr 1856 ermittelt wurde. Damals belief sich die Zahl der Grundeigenthümer, welche landwirthschaftlich benutzten Boden be-

sitzen auf 50,923 oder 11,34 % der Bevölkerung<sup>1)</sup>; es ergibt sich demzufolge eine absolute Zunahme der Grundbesitzer von über 8000, während die verhältnissmässige Zahl ungefähr die nämliche geblieben ist. Unzweifelhaft wäre die Zunahme der Zahl der Grundbesitzer sowohl absolut als relativ eine bedeutend stärkere gewesen, wenn dieselbe nicht durch die Ungunst der Zeit (schlechte Ernten und Krisis) im letzten Jahrzehnt verhindert worden und in das Gegentheil einer nothwendigen Abnahme verwandelt worden wäre; denn der Auswanderungsstrom der neuesten Zeit hat bekanntlich eine nicht unbedeutende Zahl von Grundbesitzern mit sich fortgerissen.

Ziehen wir nunmehr die örtliche Vertheilung der Grundbesitzer in Betracht, so ergibt sich für die einzelnen Landestheile absolut und relativ folgende Doppelzahl:

Landestheile	Anzahl der Grundbesitzer			
	nach dem Besitz- thum überhaupt	in % der Bevölkerung	nach dem Wohn- ort derselben	in % der Bevölkerung
Oberland	16,321	17,3	13,910	14,7
Emmenthal	4,607	9,5	4,335	8,9
Mittelland	16,085	9,0	13,315	7,4
Oberaargau	6,875	15,6	5,503	12,5
Seeland	11,719	17,7	7,686	11,6
Jura	19,098	18,6	14,276	13,9
Kanton	74,705	13,9	59,025	11,0

Fassen wir wiederum die Zahl der Grundbesitzer nach dem Wohnort als die richtigere in's Auge, so finden wir, dass das Oberland im Verhältniss zur Bevölkerungszahl am meisten, das Mittelland dagegen am wenigsten Grundbesitzer aufweist; es ist dieses Verhältniss zum Theil durch die Bevölkerung der Hauptstadt, zum Theil durch die Grösse der Besitzungen bedingt: im Oberland herrscht der kleine, im Mittelland dagegen der mittlere und grössere Grundbesitz vor. Doch ist nicht zu übersehen, dass im Oberland die einzelnen Besitzungen durch die Alpen an Ertragsfähigkeit um ein Bedeutendes gehoben werden und dass daher dieselben auch nach ihrem Umfange in Wirklichkeit grössere sind. Dem Mittelland kommt das Emmenthal in der relativen Vertretung der Grundbesitzer am nächsten, dem Oberland dagegen der Jura. Die Verhältnisszahl der Grundbesitzer im Oberaargau und Seeland wie auch im Mittelland wird durch die Bevölkerungsdichtigkeit dieser Landestheile im Vergleich zu den übrigen Landestheilen wesentlich verringert.

<sup>1)</sup> Beiträge zur Statistik des Kantons Bern, I. Heft, pag. 123 (veröffentlicht 1860).



Die Gesamtbesitzfläche, welche der Aufnahme zu Grunde lag, beziffert sich auf 245,219,<sub>1</sub> Hektaren; dieselbe entspricht ungefähr derjenigen Fläche Kulturlandes, welche in den Grundsteuerregistern als I. Kulturart (Aecker und Wiesen) eingetragen ist. Auf einen Grundbesitzer kommen im Durchschnitt des ganzen Kantons 3,<sub>28</sub> Hektaren Kulturland, wenn wir die grössere und 4,<sub>15</sub> Hektaren, wenn wir die kleinere Zahl der Grundbesitzer nach dem Wohnort in Berechnung ziehen. Allerdings wird dieser Durchschnittsbesitz in beiden Fällen um Etwas dadurch vergrössert, dass der Staat, die Gemeinden und Korporationen in den betreffenden Gemeinden mit einem oft ausgedehnten Besitzthum als ein Grundbesitzer figuriren. Für die Ermittlung der Zahl der Grundstücke wurde als Regel vorgeschrieben, dass Grundstücke, welche ein zusammenhängendes Ganzes bilden, also unter Umständen auch ganze Heimwesen, nur als ein Grundstück zu zählen seien; es ergab sich danach eine Gesamtzahl von 391,139 Grundstücken, mit einer Durchschnittsgrösse von 62,<sub>7</sub> Aren. Man ersieht schon hieraus eine ziemlich starke Zerstückelung, in welche die Darstellung III einen weitem Einblick gestattet.

Die Besitzvertheilung des Kulturlandes stellt sich nach den Landestheilen wie folgt dar:

Landestheile	Anzahl Grundstücke	Kulturland in Hektaren	Durchschnittsbesitz Hektaren	Grösse Aren
Oberland	47,897	41,643, <sub>5</sub>	2, <sub>99</sub> 6	86, <sub>9</sub>
Emmenthal	6,906	21,078, <sub>4</sub>	4, <sub>87</sub> 2	305
Mittelland	58,423	73,298, <sub>1</sub>	5, <sub>52</sub> 1	125
Oberaargau	25,710	18,211, <sub>2</sub>	3, <sub>32</sub> 5	70, <sub>9</sub>
Seeland	68,606	27,762, <sub>7</sub>	3, <sub>61</sub> 4	40, <sub>5</sub>
Jura	183,597	63,225, <sub>2</sub>	4, <sub>42</sub> 3	34, <sub>4</sub>
Kanton	391,139	245,219, <sub>1</sub>	4, <sub>15</sub>	62, <sub>7</sub>

Wir haben hier ein Bild grosser Verschiedenheit vor uns, namentlich was die durchschnittliche Grösse der Grundstücke, resp. die Parzellirung, anbelangt. Bezüglich der Durchschnittsgrösse der Besitzungen steht das Mittelland obenan, das Oberland dagegen am niedrigsten; indess wird in dieser Hinsicht das Oberland durch Nichtberücksichtigung der Alpweiden zurückgestellt. Nach der Durchschnittsgrösse der einzelnen Grundstücke steht weitaus am günstigsten das Emmenthal, am ungünstigsten der Jura und das Seeland, in welchen Landestheilen in der That die Parzellirung des Grundeigentums die grössten Fortschritte gemacht hat.

Verfolgen wir diese Durchschnittszahlen an Hand der Rekapitulationsübersicht I sowie der entsprechenden gemeindeweisen

Darstellung I, so finden wir bei den einzelnen Amtsbezirken und noch mehr bei den einzelnen Gemeinden bedeutende Extreme. Der Durchschnittsbesitz variirt z. B. in den Amtsbezirken von 1,15 (Biel) und 1,85 Hektaren (Interlaken) bis 6,25 (Burgdorf) und 6,09 Hektaren (Freibergen); ferner variirt die Durchschnittsgrösse der Grundstücke von 17,3 Aren (Laufen) bis 313 Aren (Signau).

Von dem gesammten Kulturland sind 224,150,2 Hektaren oder 91,4 % Privatbesitz, das übrige (21,068,9 Hektaren oder 8,6 %) ist Eigenthum des Staats, der Gemeinden, Korporationen, Anstalten und Stiftungen; vom Privatgrundbesitz sind verpachtet im Ganzen 40,484,5 Hektaren oder 16,5 %, und zwar sind ca.  $\frac{3}{4}$  der verpachteten Besitzungen mit einem Areal von 28,555,9 Hektaren je gesamthaft und die übrigen mit 11,928,6 Hektaren jede stückweise verpachtet. Die Zahl der Pächter dieses Privatgrundbesitzes an Kulturland beläuft sich auf 17,393, und es ergibt sich eine Durchschnittsgrösse der Pacht von 232 Aren. Hiezu ist zweierlei zu bemerken: Erstens dürften in der Zahl der Pächter viele mehrfach angegeben sein und daher die Summirung eine zu grosse Zahl ergeben haben; zweitens ist unter der angegebenen Durchschnittsgrösse der Pacht keineswegs ausschliesslicher Pachtbetrieb zu verstehen, indem unter der Zahl der Pächter auch eine namhafte Zahl figurirt, die selbst Grundeigenthümer sind. Nach obigen Angaben ersehen wir, dass der Kanton Bern von irischen Zuständen noch weit entfernt ist, indem der Selbstbetrieb als Regel und der Pachtbetrieb als Ausnahme gilt, und es wird daher hiezulande grosser Anstrengungen bedürfen, um die Berner Bauern mit dem Gedanken an die Einführung der sog. Freilandpächterei vertraut zu machen!

Nach Landestheilen stellt sich das Verhältniss der Verpachtung dar, wie folgt:

Verpachtetes Kulturland der Privatbesitzungen:

Landestheile	im Ganzen	und zwar gesamthaft	und zwar stückweise	von 100 Aren im Ganzen verpacht.	Anzahl Pächter	Durchschnitts- grösse d. Pacht Aren
	Hektaren	Hektaren	Hektaren	Aren		Aren
Oberland .	2,542,1	1,764,7	777,4	6,1	1,584	160
Emmenthal .	2,107,7	1,666,4	441,3	10,0	628	336
Mittelland .	15,206,7	10,302,0	4,904,7	20,7	5,517	276
Oberaargau .	3,023,3	1,763,7	1,259,6	16,6	2,654	114
Seeland .	4,244,2	2,674,1	1,570,1	15,3	3,412	124
Jura .	13,360,5	10,385,0	2,975,5	21,1	3,598	371
Kanton .	40,484,5	28,555,9	11,928,6	16,5	17,393	232

Wir treffen somit verhältnissmässig im Jura und im Mittelland die meiste, im Oberland die geringste Verpachtung; grössere Unterschiede finden wir wiederum in den einzelnen Amtsbezirken; so steht Courtelary mit 34,3 % verpachteten Kulturlandes dem Amt Frutigen mit nur 2,7 % gegenüber. Abgesehen von den übrigen jurassischen Amtsbezirken (Münster und Freibergen) tritt das Verpachtungsverhältniss in den drei Amtsbezirken Fraubrunnen (30,9 %), Burgdorf und Bern noch besonders hervor. Zwischen bedeutend grösseren Extremen bewegen sich auch hier wieder die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden.

Das Eigenthums- und Bewirthschaftungsverhältniss ist für den Grundbesitz an Kulturland des ganzen Kantons folgendes:

	Gesamt- areal in Hektaren	In Pacht oder Nutzniessung befindlich Hektaren	Anzahl der Pächter od. Nutzniesser Fälle <sup>1)</sup>	Auf einen Pächter oder Nutzniesser durchschnittl. Aren
Privatgrundbesitz . . . . .	224,150,2	40,484,5	17,393	232
Staatsland . . . . .	1,210,7	1,210,7	413	293
Gemeindeland . . . . .	17,510,4	17,510,4	31,664	55
Andere Korporationen, Anstalten und Stif- tungen . . . . .	2,347,8	2,347,8	1,699	139
Im Ganzen	245,219,1	61,553,4	51,169	120

Nach dieser Zusammenstellung werden also ca. 75 % des Kulturlandes von Privateigenthümern selbst bewirthschaftet, die übrigen 25 % befinden sich zu  $\frac{2}{3}$  als Privatbesitz im Pachtbetrieb und zu  $\frac{1}{3}$  als Staats-, Gemeinde- und Korporationsland theils in Pacht, theils in Nutzniessung.

## II. Die Vertheilung des Kulturlandes hinsichtlich der Zahl und Grösse der Besitzungen.

Im vorigen Abschnitt haben wir die Grundbesitzvertheilung, gestützt auf die Uebersicht I, nach den Durchschnittsverhältnissen im Allgemeinen behandelt; nun ist es angezeigt, auch die thatsächlichen Verhältnisse, entsprechend den in Uebersicht II enthaltenen Nachweisen im Einzelnen vorzuführen. In dieser Uebersicht sind die Grundbesitzungen jeder Gemeinde nach deren Flächeninhalt in zehn

<sup>1)</sup> Es kann hiebei eigentlich nur von «Verpachtungsfällen» die Rede sein, da, wie gesagt, mehrfache Zählungen ein und desselben Pächters nicht zu vermeiden waren.

Grössenkategorien eingetheilt und in jeder derselben die resp. Zahl von Besitzungen, sowie deren Halt in Hektaren angegeben. Das Kantonsresultat liest sich danach wie folgt:

				mit einem Halt von zusammen	
	Unter 10 Aren	sind	6,983 Besitzungen	336, <sub>1</sub>	Hektaren
Von	10—20 »	»	5,651 »	831, <sub>1</sub>	»
»	20—40 »	»	8,257 »	2,424, <sub>0</sub>	»
»	40—100 »	»	12,429 »	8,187, <sub>6</sub>	»
»	1—2 Hektaren	»	11,524 »	16,544, <sub>5</sub>	»
»	2—5 »	»	15,332 »	49,406, <sub>8</sub>	»
»	5—10 »	»	8,824 »	61,652, <sub>2</sub>	»
»	10—20 »	»	4,395 »	59,480, <sub>8</sub>	»
»	20—50 »	»	1,162 »	32,076, <sub>3</sub>	»
»	über 50 »	»	148 »	14,279, <sub>7</sub>	»

Im Ganzen sind 74,705 Besitzungen 245,219,<sub>1</sub> Hektaren

Hier sind also die Staats-, Gemeinde- und Korporationsbesitzungen mit inbegriffen; nach der Zahl der Besitzungen überhaupt ist die Grössenkategorie von 2—5 Hektaren, nach dem Flächeninhalt dagegen diejenige von 5—10 Hektaren am stärksten besetzt. Zur Darstellung der Ergebnisse nach den Landestheilen nehmen wir eine kleine Verschmelzung der Kategorien, sowie die Trennung von Zahl und Halt der Besitzungen vor und erhalten auf diese Weise folgende Uebersicht:

Landestheile	Anzahl Grundbesitzungen von					
	bis 40 Aren	40—200 Aren	2—5 Hektaren	5—20 Hektaren	20—50 Hektaren	über 50 Hektar.
Oberland .	3,936	6,234	3,956	2,078	99	18
Emmenthal	761	939	1,343	1,490	72	2
Mittelland .	3,380	4,518	3,447	4,264	448	28
Oberaargau	2,133	2,475	1,220	973	63	11
Seeland .	4,737	3,939	1,705	1,183	120	35
Jura .	5,944	5,848	3,661	3,231	360	54
Kanton .	20,891	23,953	15,332	13,219	1162	148

Halt derselben:

Landestheile	Hektaren	Hektaren	Hektaren	Hektaren	Hektaren	Hektaren
Oberland .	699, <sub>4</sub>	6,586, <sub>3</sub>	12,535, <sub>8</sub>	17,280, <sub>8</sub>	2,674, <sub>0</sub>	1,867, <sub>2</sub>
Emmenthal	113, <sub>0</sub>	1,103, <sub>2</sub>	4,428, <sub>5</sub>	13,393, <sub>7</sub>	1,811, <sub>1</sub>	228, <sub>9</sub>
Mittelland .	589, <sub>3</sub>	4,811, <sub>9</sub>	11,187, <sub>9</sub>	42,054, <sub>8</sub>	12,136, <sub>7</sub>	2,517, <sub>5</sub>
Oberaargau	366, <sub>6</sub>	2,472, <sub>4</sub>	3,952, <sub>6</sub>	8,594, <sub>4</sub>	1,824, <sub>8</sub>	1,000, <sub>4</sub>
Seeland .	828, <sub>8</sub>	3,821, <sub>1</sub>	5,488, <sub>1</sub>	10,442, <sub>1</sub>	3,418, <sub>9</sub>	3,763, <sub>7</sub>
Jura .	994, <sub>1</sub>	5,937, <sub>2</sub>	11,813, <sub>9</sub>	29,367, <sub>2</sub>	10,210, <sub>8</sub>	4,902, <sub>0</sub>
Kanton .	3591, <sub>2</sub>	24,732, <sub>1</sub>	49,406, <sub>8</sub>	121,133, <sub>0</sub>	32,076, <sub>3</sub>	14,279, <sub>7</sub>

Zur leichteren Beurtheilung des Grössenverhältnisses der Grundbesitzungen und deren numerischen Vertretung nehmen wir auf Grundlage der Rekapitulationsübersicht Tab. II eine nochmalige Verkürzung vor, indem wir eine für unsere Besitzverhältnisse passende Eintheilung in kleinste Besitzungen bis 1 Hektare, Kleinbesitzungen von 1—5 Hektaren, mittlere Besitzungen von 5—20 Hektaren und grössere Besitzungen (über 20 Hektaren) wählen.

Diese Eintheilung ergibt folgendes Bild:

	Anzahl in	%	Halt in Hektaren	%
Kleinste Besitzungen bis 1 Hekt.	33,320	= 44,6	11,778,8	= 4,8
Kleinbesitzungen von 1—5 Hekt.	26,856	= 36,0	65,951,3	= 26,9
Mittlere Besitzungen von 5 bis 20 Hektaren . . . . .	13,219	= 17,7	121,133,0	= 49,4
Grössere Besitzungen von über 20 Hektaren . . . . .	1,310	= 1,7	46,356,0	= 18,9
Total des Kantons . . . . .	74,705	= 100	245,219,1	= 100

Erst auf Grund dieser Darstellung können wir ein bestimmtes Urtheil fällen; dieselbe zeigt uns, dass zwar die kleinsten Besitzungen bis zu 1 Hektare Umfang am zahlreichsten und die folgenden Grössen-kategorien der Reihenfolge nach numerisch geringer vertreten sind, dass jedoch das Hauptgewicht in dem mittleren Besitz von 5—20 Hektaren liegt, indem diese Klasse die grösste Fläche des Kultur-landes — ungefähr die Hälfte des gesammten Areals — umfasst.

Untersuchen wir nun, wie sich diese Grundbesitzvertheilung in den einzelnen Landestheilen gestaltet.

Oberland.	Anzahl	in %	Halt in Hektaren	%
Kleinste Besitzungen bis 1 Hektare	7,009	43,0	2,774,1	6,7
Kleinbesitzungen von 1—5 Hekt.	7,117	43,6	17,047,4	40,9
Mittlere Besitzungen von 5—20 Hektaren . . . . .	2,078	12,7	17,280,8	41,3
Grössere Besitzungen von über 20 Hektaren . . . . .	117	0,7	4,541,2	10,9
Im Ganzen	16,321	100	41,643,5	100

Emmenthal.	Anzahl	in %	Halt in Hektaren	%
Kleinste Besitzungen bis 1 Hektare	1,100	24,0	346,1	1,6
Kleinbesitzungen von 1—5 Hekt.	1,943	42,1	5,298,6	25,2
Mittlere Bssitzungen von 5—20 Hektaren . . . . .	1,490	32,3	13,393,7	63,5
Grössere Besitzungen von über 20 Hektaren . . . . .	74	1,6	2,040,0	9,7
Im Ganzen	4,607	100	21,078,4	100
Mittelland.	Anzahl	in %	Halt in Hektaren	%
Kleinste Besitzungen bis 1 Hektore	5,600	34,8	2,077,7	2,8
Kleinbesitzungen von 1—5 Hekt.	5,745	35,8	14,511,4	19,8
Mittlere Besitzungen von 5—20 Hektaren . . . . .	4,264	26,5	42,054,8	57,4
Grössere Besitzungen von über 20 Hektaren . . . . .	476	2,9	14,654,2	20,0
Im Ganzen	16,085	100	73,298,1	100
Oberaargau.	Anzahl	in %	Halt in Hektaren	%
Kleinste Besitzungen bis 1 Hektare	3,495	50,9	1,249,4	6,9
Kleinbesitzungen von 1—5 Hekt.	2,333	34,0	5,542,2	30,5
Mittlere Besitzungen von 5—20 Hektaren . . . . .	973	14,1	8,594,4	47,1
Grössere Besitzungen von über 20 Hektaren . . . . .	74	1,0	2,825,2	15,5
Im Ganzen	6,875	100	18,211,2	100
Seeland.	Anzahl	in %	Halt in Hektaren	%
Kleinste Besitzungen bis 1 Hektare	7,032	60,0	2,296,4	8,2
Kleinbesitzungen von 1—5 Hekt.	3,349	28,6	7,841,6	28,3
Mittlere Besitzungen von 5—20 Hektaren . . . . .	1,183	10,1	10,442,1	37,6
Grössere Besitzungen von über 20 Hektaren . . . . .	155	1,3	7,182,6	25,9
Im Ganzen	11,719	100	27,762,7	100

Jura.	Anzahl	in %	Halt in Hektaren	%
Kleinste Besitzungen bis 1 Hektare	9,084	47,5	3,035,1	4,8
Kleinbesitzungen von 1—5 Hekt.	6,369	33,4	15,710,1	24,8
Mittlere Besitzungen von 5—20 Hektaren	3,231	16,9	29,367,2	46,4
Grössere Besitzungen von über 20 Hektaren	414	2,0	15,112,8	24,0
Im Ganzen	19,098	100	63,225,2	100

Wir lernen daraus, dass die kleinen Besitzungen der Zahl nach im Seeland relativ am stärksten, im Emmenthal dagegen am schwächsten vertreten sind; andererseits tritt der Mittel- und Grossbesitz dem Umfang nach relativ am stärksten hervor im Mittelland, am schwächsten im Oberland. Der Umstand, dass die mittleren Besitzungen von 5—20 Hektaren mit 63,5 % des Kulturlandes im Emmenthal im Vergleich zu den übrigen Landestheilen relativ am stärksten und die kleinsten Besitzungen am schwächsten vertreten sind, lässt unzweifelhaft auf den Einfluss des in diesem Landestheil rechtsgebräuchlich noch heute bestehenden « Minorats », d. h. der Vererbung des Gutes auf den jüngsten Sohn und Auskauf der Miterben schliessen, wodurch eben einer nachtheiligen Güterzerstückelung wesentlich vorgebeugt wird. Freilich ist die Vertheilung des Grundbesitzes resp. die Grösse der Güter im Uebrigen durch verschiedene Faktoren bedingt; so kommt es in unserer Zeit sehr wesentlich auf die Betriebsweise und die Kulturart an, indem bei intensivem Wirthschaftsbetrieb eine entsprechende Verkleinerung der Güter eher zulässig ist als bei extensivem Betrieb, welcher gegentheils eine möglichst grosse Fläche verlangt; ferner ist je nach dem vorherrschenden Ansiedlungssystem (Dorf- oder Hofsystem der eingewanderten Germanen) das Vertheilungsverhältniss ein anderes: Beim Hofsystem scheint die Gefahr der zu weitgehenden Verkleinerung nicht so gross zu sein wie beim Dorfsystem. Das Hofsystem herrscht nun, wie man sich an Hand der topographischen Kartenblätter leicht überzeugen kann, namentlich im Emmenthal und Mittelland vor, das Dorfsystem dagegen im Seeland, Jura und Oberland, und während in den beiden ersten Landestheilen, wie bereits nachgewiesen, die grösseren Gutsbesitzungen vorherrschen, begegnen wir in den übrigen drei Landsstheilen einer weitgehenden Zerstückelung.

Hinsichtlich der Gestaltung der Besitzverhältnisse in den einzelnen Amtsbezirken und Gemeinden möge man sich an Hand der beigedruckten Uebersichten orientiren.

Um nun nochmals auf das Kantonsresultat der Besitzvertheilung zurückzukommen, bemerken wir, dass zu einer statistischen Vergleichung dieser Verhältnisse mit andern Kantonen und Ländern — so wünschenswerth und interessant eine solche auch erscheinen mag — die erforderliche materielle und formelle Uebereinstimmung der bezüglichen Angaben leider meistentheils fehlt. Wenn wir hier dennoch einige Daten beifügen, so geschieht diess unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Angaben gegenseitig nicht direkt vergleichbar sind, indem dieselben sowohl in ihrer Grundlage, als in der Methode der Ermittlung von einander abweichen; wir wiederholen speziell, dass die Angaben für Bern sich auf den wirklichen Besitz beziehen, während denjenigen der übrigen Länder der Betrieb resp. die bewirthschafteten Flächen zu Grunde liegen.

Kanton Zürich. <sup>1)</sup>			Kanton Aargau. <sup>2)</sup>		
Betriebe	Ges.-Fläche in Hektaren	%	Betriebe	Ges.-Fläche in Hektaren	%
bis 1 Hekt.	3,481,2	= 3,9	bis 1 Hekt.	17,120	= 20,2
von 1—5 »	37,258,4	= 41,3	von 1—5 »	53,988	= 63,7
» 5—20 »	46,151,2	= 51,4	über 5 »	13,645	= 16,1
über 20 »	3,327,3	= 3,7			
zusammen 90,218,1 <sup>1)</sup> =100			zusammen 84,753,4 <sup>2)</sup> =100		

Kanton Bern. <sup>3)</sup>		
Besitzungen	Ges.-Fläche in Hektaren	%
bis 1 Hekt.	11,778,8	= 4,8
von 1—5 »	65,951,3	= 26,9
» 5—20 »	121,133,0	= 49,4
über 20 »	46,356,0	= 18,9
zusammen 245,219,1 <sup>3)</sup> =100		

Demnach wäre die Grundbesitzerstückelung im Kanton Aargau relativ eine 4—5mal so starke, als in den Kantonen Bern und Zürich; doch findet sich auch im Aargau der Gegensatz zwischen Gross- und Kleinbetrieb (Bezirke Muri & Brugg), und es ist die ausgesprochene Zerstückelung im Kanton Aargau leicht durch die Vereinigung von industrieller Beschäftigung mit der Landwirthschaft zu erklären; in

<sup>1)</sup> Ohne das Riedland.

<sup>2)</sup> Nach schätzungsweiser Ermittlung.

<sup>3)</sup> Ohne die Weiden, Alpen, Mööser etc.



dem Berichte <sup>1)</sup> des aargauischen Kantonsstatistikers wurde denn auch erwähnt, dass die allzugrosse Zerstückelung des Bodens ökonomisch nur da als n chtheilig befunden werde, wo Gelegenheit zum Nebenverdienste fehle.

Deutschland			England und Wales		
Betriebe	Ges. Fl�che	%	Besitzungen	Ges. Fl�che	%
bis 5 Hekt.	5,016,100 =	15,7	bis 10 Acres <sup>2)</sup>	629,850 =	1,9
von 5—20 »	9,158,398 =	28,8	von 10—50 »	1,750,070 =	5,3
» 20—100 »	9,908,170 =	31,1	» 50—500 »	8,618,951 =	26,2
» �ber 100 »	7,786,263 =	24,4	» �ber 500 »	22,014,634 =	66,6
Total Hekt.	31,868,972 =	100	Total Acres	33,013,514 =	100

Daraus ist ersichtlich, dass der Grundbesitz in Deutschland bedeutend gleichm ssiger vertheilt ist, als in England, wo von 972,836 Grundeigenth mern 825,272 sich in die oben durch die Besitzungen bis 10 Acres repr sentirte Fl che theilen m ssen. Dort ist  berhaupt der Landwirthschaftsbetrieb sozusagen ausschliesslich im Grossgrundbesitz konzentriert. In Vergleichung der bernischen mit den deutschen Verh ltnissen ergibt sich ferner, dass der Kleinbesitz im Kanton Bern relativ genau doppelt so stark vertreten ist, als in Deutschland, dass hingegen der gr ssere Mittel- und Grossgrundbesitz in Deutschland nahezu in der dreifachen verh ltnissm ssigen Ausdehnung vorhanden ist, als wie im Kanton Bern. Die durchschnittliche Betriebsfl che betr gt f r ganz Deutschland 6,<sub>05</sub> Hektar. Freilich sind auch in Deutschland grosse Gegens tze und verschieden gestaltete Besitzverh ltnisse anzutreffen; so m gen die Verh ltnisse in einem grossen Theile des mittlern und s dlichen Deutschlands, ausgenommen etwa Bayern, ungef hr  hnliche sein, wie diejenigen des Kantons Bern und der  brigen Schweiz, ja in einigen L ndergebieten, wie z. B. in Baden und W rtemberg, in den Rheinprovinzen, in Elsass-Lothringen und im s dlichen Hannover, sinkt die Durchschnittsgr sse der landwirthschaftlichen Betriebe nach offiziellen Ermittlungen <sup>3)</sup> auf 3 Hektaren und darunter, w hrend der Durchschnittsbesitz im Kanton Bern 3,<sub>28</sub> resp. 4,<sub>15</sub> Hektaren ausmacht. Doch wird diese Kleintheilung in den genannten s d- und mitteldeutschen Staaten wiederum weit  berwogen durch den Grossgrundbesitz im ganzen nord stlichen Theile Deutschlands (Preussen, Pommern, Posen etc.) Ganz anders liegen die Grundbesitzverh ltnisse in Frankreich,

<sup>1)</sup> Aargauische statistische Mittheilungen pro 1889, Heft 1.

<sup>2)</sup> 1 Acre = 40 Aren oder etwas mehr als eine Jucharte.

<sup>3)</sup> Landwirthschaftliche Betriebsstatistik v. J. 1882.

welches Land nach der letzten Agrarstatistik<sup>1)</sup> völlig überwiegenden Kleinbesitz aufweist; leider ist die Flächenvertheilung nach Grössenklassen aus der offiziellen Statistik nicht ersichtlich, und wir müssen uns daher mit einer Vergleichung der Anzahl der landwirthschaftlichen Betriebe nach Grössenklassen mit denjenigen des Kantons Bern begnügen.

Frankreich			Kanton Bern	
Betriebe	Anzahl	in %	Besitzungen (Zahl)	in %
bis 1 Hekt.	2,167,667	= 38	33,320	= 44,6
von 1—5 »	1,865,878	= 33	26,856	= 36,0
» 5—20 »	1,200,505	= 21	13,219	= 17,7
» über 20 »	437,957	= 8	1,310	= 1,7
Total Hekt.	5,672,007	= 100	74,705	= 100

Wenn nun auch der grössere Besitz in Frankreich immerhin stärker vertreten ist, als im Kanton Bern, so ist doch bei beiden das Vertheilungsverhältniss in den drei untern Kategorien des mittlern und Kleinbesitzes ein nahezu übereinstimmend gleichmässiges; übrigens macht sich in Frankreich eine stetig zunehmende Ausdehnung des Kleinbesitzes auf Kosten des Grossgrundbesitzes geltend<sup>2)</sup>, deren Ursachen wir noch berühren werden. Noch kleinere Besitzverhältnisse sind in Belgien anzutreffen, für welches Land wir eine durchschnittliche Besitz- oder Betriebsgrösse von 2,18 Hektaren herausgefunden haben. Für Italien liegt ebenfalls keine vergleichbare Statistik über die Grundeigenthumsvertheilung vor, trotzdem Anfangs der 80er Jahre dort auch eine umfassende Enquête über die Agrarverhältnisse aufgenommen wurde; eine solche vergleichende Statistik der Besitzvertheilung wäre freilich für Italien der dortigen Pacht- und Theilwirthschaft wegen sehr schwierig zu erstellen. Nach der besagten Enquête ergibt sich für Italien eine mittlere Grösse des steuerpflichtigen Grundes von 5,74 Hektaren; die Parzellirung des Grundeigenthums scheint in vielen Theilen dieses Landes (Lombardei, Toscana etc.) einen ausserordentlich hohen Grad erreicht zu haben; so weisen nach Eheberg<sup>3)</sup> die Insel Elba, der Kreis Pistoja und die Provinz Lucca die grösste Eigenthumszersplitterung auf; es seien

<sup>1)</sup> Album de statistique agricole de l'année 1882.

<sup>2)</sup> Agrarische Zustände in Frankreich von Freiherr v. Reitzenstein und E. Nasse.

<sup>3)</sup> Agrarische Zustände in Italien auf Grund der jüngsten Enquête, dargestellt von Dr. Th. Eheberg, Professor der Nationalökonomie in Erlangen.

am häufigsten die ganz kleinen, isolirten Gütchen, die besonders in den Bergen zu minutiöser Kleinheit herabsinken und einer halbverhungerten Familie einen Unterhalt gewähren, der unter normalen Verhältnissen kaum für einen Monat reichen würde. In der Toskana selbst, hauptsächlich in Siena, finden sich aber auch die grössern Besitzungen zahlreicher vor, als anderswo; ferner herrscht der Grossgrundbesitz vor in den Provinzen Rom und Grossetto, wo zudem noch die Latifundien sich vorfinden. Von Oesterreich stehen uns die gewünschten Daten nicht zu Gebote, so dass wir von einem diesbezüglichen Vergleich absehen müssen.

Forschen wir nach dem Ursprung und den Ursachen der in den beiden soeben behandelten Ländern zu Tage tretenden Grundbesitzerstückelung, so erfahren wir durch v. Reitzenstein zunächst für Frankreich Folgendes: In einzelnen Landestheilen hatte dieser Vorgang seinen Ursprung lange vor der Revolution, indem derselbe bereits zu Ende des 16. Jahrhunderts nachgewiesen wurde. Die erhebliche Zerstückelung wurde aber um die Zeit des Ausbruchs der französischen Revolution als eine gemeinsame Erscheinung konstatirt. Abgesehen von den grossen, durch die legislatorischen Massnahmen der Revolution, namentlich den Verkauf der National-, Kirchen- und Stiftungsgüter, sowie der Güter der Emigrirten, herbeigeführten Umwälzungen sind es vorzugsweise zwei Ursachen gewesen, welche die Entwicklung seitdem mächtig gefördert haben: zunächst das durch die Art. 826 und 832 des Code civil zum allgemeinen Rechtssatz erhobene Prinzip realer Theilung der Erbschaften und sodann die bei den arbeitenden Klassen wachsende Neigung zum Grunderwerbe. Diese beiden letzteren Umstände führt Eheberg auch als Hauptursachen der Zerstückelung des Grundeigenthums in Italien an; derselbe spricht sich darüber folgendermassen aus: Als dauernde und vornehmliche Ursache der Zersplitterung des Eigenthums ist die Sucht des Bauern (besonders im Hügelland und in den Bergen) anzusehen, Eigenthümer eines Landes zu werden, mit andern Worten: es liegt die Ursache in der bekannten Liebe des Italieners zu seiner Heimath und in dem Wunsch jedes Tagelöhners, nur ein kleines Haus und ein Stückchen Land, womöglich in dem Geburtsort, zu erwerben und sein eigen zu nennen. In dem Erwerb vielleicht einiger Centiare Landes, für die er hohe Preise zahlen muss, lässt er alles im Ausland als Arbeiter oder in der Heimath als Hirte erworbene Geld aufgehen. Ferner: Eine sehr wichtige Ursache der Pulverisirung des Grundeigenthums ist das geltende Civilrecht, das eine Mobilisirung desselben sehr begünstigt und

besonders das Erbrecht, das eine Theilung in natura und womöglich zu gleichen Theilen für jeden männlichen Erben ermöglicht. Endlich weist Eheberg, gestützt auf den Enquête-Bericht auf folgende Ursachen der Grundbesitzerstückelung in Italien hin: Die Natur des Bodens und die ausserordentliche Verschiedenheit des Landes in topographischer Hinsicht, sowie die Vielfältigkeit der Kulturarten, dann die vielen politischen und historischen Aenderungen, welche zahlreiche Käufe und Verkäufe nach sich zogen, die rasche Zunahme der Bevölkerung und endlich der Verkauf von Gütern des Staates und der Kirchengesellschaften. Was speziell die Bevölkerungszunahme anbetrifft, so mag dieselbe für Italien allerdings mit eine der wichtigsten Ursachen der Grundbesitzerstückelung ausmachen, indem die Bevölkerung dieses Landes eine nahezu doppelt so starke relative Zunahme aufweist als Frankreich; der Kanton Bern nun steht mit seiner Bevölkerungszunahme im 19. Jahrhundert dem Zunahmeverhältniss Italiens sehr nahe.<sup>1)</sup>

Wie steht es nun aber mit der Entwicklung der Grundbesitzvertheilung im Kanton Bern?

Auch im Kanton Bern fällt der Beginn der Güterverkleinerung in die Vergangenheit früherer Jahrhunderte. Es ist indess wohl unbestreitbar, dass eine so ausgedehnte Zerstückelung im heutigen Sinne unter der früheren Herrschaft des Lehenrechts gar nicht stattfinden konnte, indem bekanntlich jede Veräusserung oder Besitzveränderung nach damaliger Gesetzgebung der Genehmigung der Obrigkeit oder des Lehenherrs unterworfen war. Noch in der Gerichtssatzung von 1761 ist unter den Fällen, nach welchen der Lehenmann das Lehen «verwürke», als vierter Grund aufgeführt: «wann er (der Lehenmann) ohne des Lehenherrs Gunst, Wissen und Willen das Lehengut durch Verkauf, Tausch, Ehesteuersweise, in Theilungen oder sonst verstücket» — und in einem späteren Erlass vom Jahre 1772 wurde sogar die im Jahre 1615 bei Geltstagen unter gewissen Bedingungen ohne Anfrage gestattete Zerstückelung wieder verboten, d. h. an die Erlaubniss des Lehenherrs geknüpft. Indessen wurden die öfteren Verbote und beschränkenden Vorschriften im privaten Verkehre nicht immer streng befolgt, so dass die Güterzertheilung

1) Die Bevölkerungsvermehrung beträgt:

	im Zeitraume von	Personen	% der anfängl. Einwohnerzahl
Für Frankreich . . .	1801—1886	10,887,001	= 39,8
» Italien . . .	1800—1885	12,462,364	= 72,4
» den Kanton Bern . .	1818—1888	206,127	= 61,9

dennoch allmählig vorwärts schritt und zwar je mehr sich der Uebergang der Lehengüter in das Eigenthum der Erbpächter vollzog. Ganz besonders aber musste die Zerstückelung gefördert worden sein durch die infolge der französischen Revolution entstandene gesetzliche Abschaffung der Feudalrechte und des Loskaufs des Grundbesitzes von den daherigen Lasten — ein Ereigniss, welches mit Eintritt des 19. Jahrhunderts den Anfang genommen und durch die Verfassung von 1846 gänzlich zum Abschluss gelangte. Denn da nunmehr der Grundbesitz gesetzlich von allen Reallasten und Beschränkungen befreit war, stund der freien Theilung und Veräusserung kein Hinderniss mehr im Wege. Mögen nun auch durch die vollständige Befreiung des Grundbesitzes in Hinsicht auf die vermehrte Zerstückelung desselben gewisse wirthschaftliche Nachtheile entstanden sein, so war erstere allerdings bedingt durch die in unserem Jahrhundert grundsätzlich sanktionirte allgemeine Verkehrsfreiheit. Den Nachtheilen stehen aber auch hier Vortheile gegenüber, so z. B. nahmen die Gutsverbesserungen mit Abschaffung des Lehenwesens einen erfreulichen Aufschwung, welcher durch die technischen Errungenschaften unseres Jahrhunderts sehr wesentlich unterstützt wurde.

Eine gewichtige Ursache der Besitzerstückelung im Kanton Bern ist die bei Frankreich und Italien angeführte Naturaltheilung oder reale Theilung bei Erbschaften, welche sowohl nach den Vorschriften des Civilgesetzbuches für den alten Kanton als nach denjenigen des Code Napoléon für den neuen Kantonstheil gestattet ist. Eine Ausnahme von dieser Art Erbtheilung machten bislang das Emmenthal und Theile des Mittellandes, in welchen Gegenden die Güter sehr oft ungetheilt in die Hände eines Erben oder Käufers überzugehen pflegten.

Ermöglicht und gefördert wurde die starke Zerstückelung ferner, wie wir es bereits beim Aargau gesehen haben, in denjenigen Gegenden, wo die Bevölkerung sich industrieller Beschäftigung zugewendet hatte, wie namentlich im Seeland, und in Gegenden, wo die Konsum- und Absatzverhältnisse einen intensivern Betrieb im Kleinen gestatten.

Die Bevölkerungszunahme kommt als Ursache der Grundbesitzvertheilung im Kanton Bern allerdings insofern in Betracht, als durch dieselbe die Zahl der Grundbesitzer sich gleichzeitig vermehrte, ein Umstand, der indess nicht für alle Landesgegenden und im verflossenen Jahrzehnt überhaupt gar nicht zutreffen kann.

Endlich sei noch der Einfluss der topographischen Lage und Beschaffenheit des Bodens auf die Zerkleinerung erwähnt; derselbe macht sich vorzugsweise in gebirgigen, resp. Thalgegenden geltend (Oberland und Jura).

Anschliessend an die obigen Erörterungen betreffend Entwicklung und Ursachen der Grundbesitzvertheilung würde ein Vergleich der gegenwärtigen Zahl der Grundbesitzungen nach Grössenklassen mit derjenigen pro 1866 <sup>1)</sup> nahe liegen; allein ein solcher Vergleich ist leider nicht möglich, indem die beiden Statistiken auf verschiedener Grundlage und abweichender Eintheilung aufgebaut sind. Diese 66er Statistik ist nämlich nur für den alten Kanton erstellt, und es basiren die Flächenkategorien auf der Jucharte; ferner sind die Grundbesitzer darin so oft gezählt, als sie in verschiedenen Gemeinden steuerpflichtiges Grundeigenthum besitzen, und endlich sind auch die Waldbesitzer inbegriffen, wodurch hauptsächlich der Vergleich mit der gegenwärtigen Statistik verunmöglicht wird. Wir führen hier dennoch die Hauptergebnisse des frühern Etats im Zusammenzuge an.

Anzahl der Grundbesitzungen <sup>2)</sup> im Jahr 1866.

Landestheile	mit unter 3 Juch.	mit 3-15 Juch.	mit 15-60 Juch.	mit über 60 Juch.	Total
Oberland . .	10,499	7,696	2,335	366	20,896
Emmenthal . .	1,489	1,968	1,547	221	5,225
Mittelland . .	7,460	6,365	4,271	901	18,997
Oberaargau . .	4,567	2,635	948	120	8,270
Seeland . . .	7,847	3,326	1,037	227	12,437
Jura (nicht bearbeitet).					
Alter Kanton .	31,862	21,990	10,138	1835	65,825

Am Schlusse dieses Abschnitts mag noch eine kurze Betrachtung über die Grundbesitzvertheilung im Allgemeinen am Platze sein. Was die Grössenverhältnisse der Besitzungen im Kanton Bern anbelangt, so dürften dieselben als typische für die Schweiz überhaupt angesehen werden, indem die verschiedensten topographischen und kulturellen Eigenschaften in ersterem sich zusammenfinden. Beträgt also die durchschnittliche Grösse eines landwirthschaftlichen Besitzthums im Kanton Bern (nur an Kulturland) 4,15 Hekt., so ist diese

<sup>1)</sup> Diese damals von der Finanzdirektion zu Steuerzwecken erstellte Statistik wurde uns von der Tit. Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt.

<sup>2)</sup> Also inklusive Waldeigenthümer.

Annahme für die Schweiz jedenfalls nicht zu niedrig. Herr Prof. Dr. Krämer in Zürich, der unermüdliche Vorkämpfer auf agrarischem Gebiete, hatte in seinem im schweizerischen Volkswirtschaftslexikon (Liefg. XIV) enthaltenen Artikel über Landwirtschaft, in welchem er neuerdings den Mangel an brauchbaren Grundbesitzstatistiken hervorhob, die mittlere Grösse eines Gütergewerbes oder Besitzthums in der Schweiz auf 8,5 Hekt. veranschlagt; derselbe hatte Recht, wenn er zu dieser Angabe ergänzend beifügte, dass sich die durchschnittliche Grösse der ausserhalb des Alpengebiets gelegenen landwirtschaftlichen Besitzungen (Wiesen-, Acker-, Garten und Rebland) erheblich geringer berechnen müsse, — denn sie berechnet sich also nach unsern Angaben für den Kanton Bern sogar nur auf die Hälfte!

Ueber die Frage, welches die zweckmässigste Vertheilung des Grundbesitzes sei, äussert sich Herr Prof. Krämer in genanntem Aufsätze folgendermassen: « In der Schweiz denkt man ruhig über diese Frage, weil die Anwendung des Grundsatzes, dass es dem gesunden Sinne des Volkes zu überlassen sei, die Grösse der Landgüter mit dem fortschreitenden Bedürfnisse der Gesellschaft und der Kultur in Einklang zu setzen, einen alle Theile befriedigenden Zustand herbeigeführt hat, und weil man demgemäss im Hinblick gerade auf die Naturbeschaffenheit des Landes und die Wirkungen eines regen Erwerbslebens, auch kein Verlangen danach trägt, einen Prozess der Aufsaugung der bäuerlichen Güter durch Grossgrundbesitzungen sich vollziehen zu sehen. Es wird zwar nirgends bestritten, dass der landwirtschaftlichen Grosskultur in technischer Hinsicht eine gewisse Ueberlegenheit zuzuerkennen sei. Aber man ist gleichwohl überzeugt, dass dieselbe eine Belastung mit dem vorhandenen, im Kleinbesitz vertretenen, bedeutenden Grundkapital nicht zu ertragen vermöchte, und dass, wenn dies der Fall, das Ergebniss bei einem Vorherrschen des Grossbetriebes vom Standpunkt der Nationalwirtschaft keineswegs als das glücklichere betrachtet werden dürfe. Denn im Lichte der politisch-ökonomischen Interessen erscheint noch nicht diejenige Vertheilung des Grundbesitzes die beste, welche den absolut höchsten Reinertrag vom Boden abwirft, sondern diejenige, welche der zahlreichsten Bevölkerung ein sicheres Einkommen aus der Landbewirtschaftung gewährt und dadurch den Stand tüchtiger, unabhängiger, sesshafter und heimatliebender Bürger vermehren hilft. »

Wir sind nun mit Herrn Professor Krämer und Andern darüber einig, dass sich für eine zweckmässige Grundbesitzvertheilung nach der Grösse resp. dem Umfang einer Besitzung keine bestimmte Norm

aufstellen lässt, indem der landwirthschaftliche Erfolg bekanntlich von einer Reihe von Faktoren abhängig ist (z. B. Lage und Qualität des Bodens, Absatz- und Preisverhältnisse der Produkte, intensiver oder extensiver Betrieb, Kulturart, Belastung des Grundkapitals, Aufwand an Betriebskapital, wirthschaftliche Bedingungen überhaupt, dann persönliche Verhältnisse des Bewirthschafters, dessen Tüchtigkeit etc. Ein Korrektiv gegen kulturschädliche Besitzverkleinerung findet sich zudem in den Veränderungen der wirthschaftlichen Verhältnisse und den allgemeinen Produktionsbedingungen selbst, wie denn auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass sich auch bei uns, ähnlich dem Vorgange in England, die kleinern Güter im Interesse einer rentablen Kulturrichtung, wie z. B. der Graswirthschaft (Viehzucht) wieder mehr und mehr zusammenlegen und in grössern Gutswirthschaften mit mehr extensivem Betriebe vereinigen. Bezügliche Wahrnehmungen sind bereits da und dort gemacht worden, und es wird dieser Vorgang von Nationalökonomern als ziemlich sicher vorausgesetzt. Auch gibt es zwei Umstände zumal, welche diesem Vorgange wesentlich Vorschub zu leisten geeignet sind, nämlich erstens die Abnahme der landwirthschaftlichen Bevölkerung in den agrikolen Bezirken, welche durch die letzte Volkszählung für den Zeitraum von 1880—1888 für 18 Amtsbezirke auf 7561 Seelen konstatirt wurde, und deren Ursache in der durch die wirthschaftliche Krisis hervorgerufenen, gedrückten Lage der Landwirthschaft (Missernten und ungünstige Rentabilitätsverhältnisse) liegt, in Folge dessen die landwirthschaftliche Bevölkerung ihrem Berufe zahlreich den Rücken kehrte und gegen die Städte oder nach überseeischen Ländern wanderte; der andere Umstand zu Gunsten des angedeuteten Vorgangs besteht in der wachsenden Verschuldung des Grundeigenthums, in Folge welcher allerdings die Gefahr des allmäligen Uebergangs des Grundbesitzes in den Besitz der Kapitalisten nicht gering ist.

---

### III. Die Zerstückelung des Grundbesitzes.

Im vorigen Abschnitt haben wir die Vertheilung des Grundbesitzes nach dem Umfange bzw. den Grössenverhältnissen der einzelnen Besitzungen behandelt; in diesem Abschnitt kommt nunmehr die eigentliche Zerstückelung des Grundbesitzes d. h. die Zersplitterung der einzelnen Besitzungen nach der Zahl der Grundstücke in Betracht.



Vorerst wurde eine detaillirte gemeindeweise Uebersicht erstellt, in welcher die Grundbesitzungen nach der Zahl der Grundstücke und das Kulturland nach dem Grad der Zerstückelung klassifizirt wurde. Das Ergebniss derselben ist für den Kanton folgendes:

Besitzungen mit	1	2	3	4	5	6	Grundstücken	
Anzahl	28,867	12,089	7148	4912	3427	2702	Besitzungen	
Flächeninhalt derselben	49,910, <sub>2</sub>	28,578, <sub>5</sub>	20,952, <sub>6</sub>	17,112, <sub>2</sub>	12,455, <sub>6</sub>	11,161, <sub>4</sub>	Hektaren	
Besitzungen mit	7	8	9	10	11	12	13	Grundstücken
Anzahl	1996	1574	1324	1193	875	906	696	Besitzungen
Flächeninhalt derselben	9115, <sub>7</sub>	7520, <sub>8</sub>	6661, <sub>6</sub>	6273, <sub>3</sub>	4912, <sub>5</sub>	5127, <sub>8</sub>	4357, <sub>1</sub>	Hektaren
Besitzungen mit	14	15	16—19	20—29	30—49	50 u. mehr	Grundstücken	
Anzahl	623	615	1614	2177	1508	459	Besitzungen	
Flächeninhalt derselben	3983	3976, <sub>9</sub>	10,874, <sub>3</sub>	18,569, <sub>5</sub>	15,872, <sub>8</sub>	7802, <sub>5</sub>	Hektaren	

Diese Uebersicht konnte in der ursprünglichen Ausdehnung nach Gemeinden Raumes halber nicht Aufnahme finden; dagegen ist dieselbe zu allfälliger Benutzung im Archiv aufbewahrt. Eine zweite, in reduzierter Ausdehnung erstellte gemeindeweise Uebersicht weist folgendes Gesamtresultat auf:

a) die Besitzungen nach der Zahl der Grundstücke:

Besitzungen mit	1	2—3	4—5	6—9	10—14	15—19	20—29	30 u. mehr	Grundstücken
Anzahl	28,867	19,237	8339	7596	4293	2229	2177	1967	Besitzungen

b) das Kulturland klassifizirt nach dem Grad der Zerstückelung der einzelnen Besitzungen:

die Besitzungen mit	1	2—3	4—5	6—9	Grundstücken
haben zusammen	49,910, <sub>2</sub>	49,531, <sub>1</sub>	29,567, <sub>8</sub>	34,459, <sub>5</sub>	Hektaren
eine Fläche von					
die Besitzungen mit	10—14	15—19	20—29	30 u. mehr	Grundstücken
haben zusammen	24,654, <sub>5</sub>	14,851, <sub>2</sub>	18,569, <sub>5</sub>	23,675, <sub>3</sub>	Hektaren
eine Fläche von					

Der erste Theil (a) dieser Uebersicht ist dagegen auch in gemeindeweiser Darstellung beigegeben und dürfte einen hinreichenden Einblick in die Grundbesitzerstückelung gewähren und für die Anbahnung von Flurbereinigungen einzelner Gegenden willkommene Anhaltspunkte bieten. Beigedrukt sind ferner zwei Rekapitulationsübersichten in der ursprünglichen und reduzierten Darstellung nach Landestheilen. In einer noch mehr zusammengefassten Darstellung erhalten wir folgendes Gesamtresultat zum Vergleich (wir müssen hier auf eine Detailvergleichung verzichten und verweisen daher auf die entsprechenden Detailübersichten):

In einer noch mehr zusammengefassten Darstellung erhalten wir folgendes Gesammtergebniss zum Vergleich:

Besitzungen mit	1	2—5	6—14	15—29	30 u. mehr	Grundstücken
Anzahl	28,867	27,576	11,839	4406	1967	Besitzungen
in %	38,7	36,9	15,9	5,9	2,6	= 100

Es weisen auf die Besitzungen mit

	1	2—5	6—14	15—29	30 u. mehr	Grundstücken
Kulturland (Gesamtfläche)	49,910,2	79,098,9	59,114	33,420,7	23,675,3	Hektaren
in %	20,4	32,3	24,1	13,6	9,6	= 100

Mithin wären 75 % aller Besitzungen in 1—5 Grundstücke zertheilt, während dieselben nur 52,7 %, also etwas mehr als die Hälfte der Gesamtfläche des Kulturlandes, ausmachen.

Bei einer Gesamtzahl von 74,705 Besitzungen mit 391,139 Grundstücken ergibt sich eine Durchschnittszahl von 5,24 Grundstücken per Besetzung und eine solche von 62,7 Aren Fläche per Grundstück.

Für die einzelnen Landestheile erhalten wir folgendes Durchschnittsverhältniss der Zerstückelung:

	Oberland	Emmenthal	Mittelland	Oberaargau	Seeland	Jura
Anzahl Grundstücke per Besetzung im Durchschnitt	2,94	1,52	3,63	3,74	5,87	9,62
durchschnittliche Grösse eines Grundstückes (Aren)	86,9	305	125	70,9	40,5	34,4

Die geringste Zerstückelung treffen wir also im Emmenthal und die weitaus grösste im Jura; die Zersplitterung muss in diesem Landestheil wirklich einen ganz ausserordentlichen Grad erreicht haben; denn während im Emmenthal keine Besitzungen mit über 15 Grundstücken vorhanden sind, ferner im Oberland je die 87ste, im Mittelland und Oberaargau je die 28ste Besetzung 15 und mehr Grundstücke zählt, begegnen wir im Jura schon auf 4 bis 5 Besitzungen je eine mit 15 und mehr Grundstücken und im Ganzen finden wir deren dort 4120, wovon nicht weniger als 1570 Besitzungen 30 und mehr Grundstücke zählen! Auch das Seeland weist eine sehr starke Zerstückelung auf; es zählt dort auch schon je die 9te Besetzung 15 und mehr Grundstücke.

Es ist Angesichts der Thatsache einer so argen Zersplitterung der Grundbesitzungen unnöthig, auf den grossen Werth von Flurbereinigungen hinzuweisen; denn die wirthschaftlichen Vortheile, welche durch Zusammenlegung der Grundstücke und Arrondirung

der Güter entspringen müssten, liegen Jedermann vor Augen. Freilich hält es äusserst schwer, der Grosszahl von Grundbesitzern davon die nöthige Einsicht und Ueberzeugung beizubringen, sonst wäre der wohlgemeinte Versuch, den die bernischen Behörden im Jahr 1882 durch Vorlage eines Flurgesetzes gemacht, bei der Volksabstimmung über dasselbe nicht missglückt. Wir wollen indess die Hoffnung nicht aufgeben, dass einzelne Gemeinden oder Genossenschaften durch ihre thatkräftige Initiative und ihr Beispiel auch nach dieser Richtung hin andere zur Nachahmung anspornen und so allmähig den Boden für eine neue bezügliche Gesetzesvorlage ebnen werden. Möge die vorliegende Statistik einigermassen zur Anregung dienen!

Freilich konnte durch die statistischen Nachweise und Darstellungen nur ein oberflächliches Bild geboten werden, indem bei der engbegrenzten Aufnahme nur nach der Zahl der Grundstücke und der Grösse der einzelnen Besitzungen gefragt, nicht aber auch auf die besondern Verhältnisse und Umstände Rücksicht genommen werden konnte; so z. B. erscheint es nicht nur interessant, zu wissen, aus wie viel Grundstücken die einzelnen Besitzungen bestehen, sondern ebenso nöthig wäre es zu erfahren, in welcher Entfernung dieselben auseinander liegen, bezw. wie weit die einzelnen Grundstücke von dem Wohn- und Oekonomiegebäude entfernt sind, weil erst dadurch ein richtiges Bild der Zerstückelung (oder der sogen. Gemengelage) gewonnen werden könnte. Indessen wäre eine erfolgreiche statistische Verwerthung solcher Nachweise geradezu unmöglich, wesshalb dieselben zweckmässiger der Einzel-Darstellung mittelst Vermessungsplänen vorbehalten bleiben. Wir können die Besprechung der Ergebnisse dieses Abschnittes nun um so eher schliessen, als die betreffenden Uebersichten deutlich genug sprechen, und sodann, weil analoge vergleichbare Angaben von andern Kantonen oder Staaten nicht existiren.

---

#### **IV. Der Privatbesitz von Kulturland im Pachtbetrieb.**

Obwohl über das Verhältniss des verpachteten Grundbesitzes bereits im I. Abschnitt allgemeine Angaben gemacht wurden, mag eine nähere Untersuchung der Verpachtungsverhältnisse im agrarischen Interesse um so weniger überflüssig sein, als von Interessenten der Landwirthschaft auch über diesen Gegenstand nähere Aufschlüsse gewünscht wurden. Wir befanden uns zwar mit Bezug auf Form und Inhalt der Darstellung dieser Verhältnisse in etwas schwieriger

Lage, indem die verschiedenen Aufschlüsse nur aus zwei einfachen Rubriken (verpachtete Fläche und Zahl der Pächter) der Zählblätter geschöpft werden mussten, deren Angaben sich anfänglich als lückenhaft erwiesen und nur mit vieler Mühe nachträglich ergänzt werden konnten. Ferner entstand für uns die Frage, ob eine vollständige Detailbearbeitung und Bekanntgabe der Ergebnisse für sämtliche 509 Gemeinden des Kantons angesichts der zeitraubenden Arbeit und der mehr allgemeinen, als lokales Interesse bietenden Nachweise auch wirklich nothwendig sei, welche Frage wir nach reiflicher Erwägung verneinen mussten; dagegen hielten wir eine sogen. typische Bearbeitung für zweckmässig, und es ging sodann aus verschiedenen Projektschemas die vorliegende Arbeit in möglichst summarischer Darstellung hervor.

In einer speziellen Uebersicht, Tab. IV a und b, findet sich nun das Ergebniss einer auf 71 Gemeinden sämtlicher Landestheile des Kantons sich stützenden typischen Ermittlung (der Privatbesitz von Kulturland im Verpachtungsverhältniss) dargestellt, und zwar mit Unterscheidung der zusammenhängenden Besitzungen und der Besitzungen mit mehreren Grundstücken. Als zusammenhängende Besitzungen wurden alle diejenigen betrachtet, welche mit nur einem Grundstück in die Zählblätter eingetragen waren.

Die Uebersicht zerfällt in zwei Theile, nämlich a) in die Darstellung nach Landestheilen mit klassifikationsweiser Auseinanderhaltung der Besitzgrösse und b) die Gesammtergebnisse in absoluter und relativer Darstellung und zwar sowohl die ermittelten faktischen, als die wahrscheinlichen Ergebnisse für den ganzen Kanton.

Aus den faktischen Ergebnissen geht vorerst die Thatsache hervor, dass von den zusammenhängenden Besitzungen nur 10,1 % und von den Besitzungen mit mehreren Grundstücken 15,2 % verpachtet sind; überhaupt verpachtet sind 13,3 % sämtlicher Besitzungen; ferner ist der grösste Theil (88,4 %) der zusammenhängenden Besitzungen gesammthaft, d. h. an je einen Pächter verpachtet. Die stückweise Verpachtung ist bei diesen somit von untergeordneter Bedeutung; anders verhält sich diess mit den Besitzungen mit mehreren Grundstücken, von welchen nur 43,8 % gesammthaft verpachtet sind.

Ganz in Uebereinstimmung mit obiger Thatsache finden wir die zusammenhängenden Besitzungen zum weitaus grössten Theil an einen oder zwei (84,3 % nur an einen und 8,4 % an 2—3) Pächter ver-

geben, während wiederum bei den verstückelten Besitzungen nur 30,6 % der Verpachtungsfälle an einen und 21,7 % an 2—3 Pächter, 9,9 % sogar an je 20 Pächter vorkommen. Hinsichtlich der Besitzgrösse ist zu konstatieren, dass die Gesamtverpachtung bei den kleinern Besitzungen häufiger vorkommt, als bei den grössern und dass andererseits die Verpachtungsfrequenz der verstückelten Besitzungen, sowie im Ganzen überhaupt, mit der Besitzgrösse zunimmt, wie folgende Angaben beweisen:

Besitzungen von	Anzahl derselben	davon sind verpachtet		und zwar			
		Anzahl	%	gesammthaft Anzahl	%	stückweise Anzahl	%
bis 40 Aren	3224	312	9,67	272	87,0	40	13,0
40—200 »	4821	509	10,6	301	59,2	208	40,8
200—500 »	3101	363	11,7	176	48,5	187	51,5
500 u. mehr »	2892	685	23,7	302	44,1	383	55,9
Im Ganzen	14,038	1869	13,3	1051	56,2	818	43,7

Fassen wir noch die Verhältnisse der einzelnen Landestheile in's Auge, so finden wir am meisten Verpachtungen im Oberaargau, am wenigsten im Oberland; am meisten gesammthafte Verpachtungen weist auf der Jura, am wenigsten das Emmenthal und im umgekehrten Verhältniss steht es mit der stückweisen Hingabe der Besitzungen.

Die Hauptergebnisse der Zusammenstellung sind folgende: (die für den ganzen Kanton berechneten und wahrscheinlichen Angaben sind jeweilen in Klammern beigeetzt.)

Verhältnisse der zusammenhängenden Besitzungen	%			der Besitzungen mit mehreren Grundstücken		
	Anzahl	%	(Anzahl)	Anzahl	%	(Anzahl)
Anzahl Besitzungen . . . . .	5128	36,5	(25,903)	8910	63,5	(46,746)
davon sind verpachtet im Ganzen	519	10,1	(2743)	1350	15,2	(7445)
ganz verpachtet { gesammthaft	459	88,4	(2435)	592	43,8	(3275)
{ an 1 Pächter	19	3,7	(104)	248	18,4	(1379)
{ stückweise .						
mehr als die Hälfte des Besitzth.	18	3,5	(93)	205	15,2	(1137)
weniger als die » « »	23	4,4	(111)	305	22,6	(1654)
Areal in Hektaren . . . . .	9696,3	21,2	(45,509,5)	36,054,6	78,8	(178,641)

Die Zahl der Privatbesitzungen im Ganzen beläuft sich in den 71 Gemeinden auf 14,038 (72.649) oder 97,2 % sämtlicher Besitzungen; das Gesamtareal des Privatbesitzes an Kulturland beträgt für die 71 Gemeinden 45,750,9 Hektaren (224,150,2) oder 91,4 % des Gesamtbesitzes.

	Die zusammenhängenden Besitzungen weisen auf:			die Besitzungen mit mehreren Grundstücken weisen auf:		
		%			%	
Anzahl Pächter	584	16,6	(2860)	2940	83,4	(14,533)
Verpachtungen an 1 Pächter }	493	84,3	(2442)	898	30,6	(4557)
2—3 »	49	8,4	(230)	639	21,7	(3181)
4—5 »	15	2,6	(69)	374	12,7	(1834)
6—10 »	6	1,1	(30)	438	14,9	(2145)
11—20 »	.	.	(?)	300	10,2	(1394)
mehr als 20 »	21	3,6	(89)	291	9,9	(1422)

Im Uebrigen verweisen wir auf die betreffenden Uebersichten; die gemeindeweise Darstellung kann in dem im Archive aufbewahrten Manuskript benutzt werden.

## V. Oekonomische Verhältnisse des Grundbesitzes.

Ueber die ökonomischen Verhältnisse des Grundbesitzes im Kanton Bern wurden zwar bei Anlass der Aufnahme gegenwärtiger Statistik keine besonderen Erhebungen gemacht; dennoch schien es uns angezeigt, über diesen wichtigen Gegenstand auf Grund des vorhandenen Materials einige Betrachtungen anzustellen.

Die Thatsache, dass die ökonomischen Verhältnisse des Grundbesitzes bezw. der Landwirthschaft nicht die rosigsten seien, sondern dass dieselben wenigstens beim Kleingrundbesitz einem förmlichen Nothstande nahekommen, lässt sich nicht bestreiten; denn die Anzeichen dafür liegen sozusagen Jedermann vor Augen und finden ihren Ausdruck in der allgemein und stetig zunehmenden Verschuldung, den zahlreichen Vergantungen, der starken überseeischen Auswanderung und in dem Bevölkerungsrückgang auf dem Lande. Weniger indess dürften die wahren Ursachen des bestehenden Nothstandes erkannt und gewürdigt worden sein; es wird daher in unserer Aufgabe liegen, auf dem Wege der vergleichenden Statistik auch den Ursachen der misslichen ökonomischen Lage des Grundbesitzes nachzuforschen. Diese vergleichenden Untersuchungen müssen wir mit einer kurzen Besprechung und Erläuterung der im Anhang begedruckten Uebersichtstabellen (V a, b und c) einleiten. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> In Ermangelung erschöpfender Nachweise sind wir u. A. auf die Grundsteuerverhältnisse angewiesen; dieselben beziehen sich sowohl dem Kapitalwerth als der Verschuldung nach nicht auf das gesammte Grundeigenthum (siehe die Erläuterungen an anderer Stelle hienach) und dürfen daher nur mit besonderer Vorsicht zu Schlussfolgerungen benutzt werden.

In Tabelle Va ist das Gesammtergebniss der Grundsteuerkapitalverhältnisse des alten Kantons für die 34 Jahre von 1856—1889 dargestellt; es ergibt sich danach folgendes Zunahmeverhältniss der Verschuldung von 10 zu 10 Jahren :

Jahr	Rohes Grundsteuerkapital	Grundpfändliche Schulden	% des rohen Grundst.-Kapitals
1856	606,387,193	181,142,240	29, <sub>9</sub>
1866	737,600,442	237,366,293	32, <sub>2</sub>
1876	949,388,470	344,982,390	36, <sub>4</sub>
1886	1,004,013,640	411,466,430	41, <sub>1</sub>

oder wenn wir die Anfangs- mit den Endsummen vergleichen, so finden wir, dass das Grundsteuerkapital von 1856 auf 1886 um 65 % und die grundpfändlichen Schulden um 128 % direkt zugenommen haben. In der seit 1856 in regelmässiger Zunahme befindlichen Schuldenbewegung (pro Jahr durchschnittlich um  $7\frac{3}{4}$  Millionen) trat vom Jahre 1883 hinweg zum ersten Male eine auffallende Schwankung ein, welche bis zum Jahre 1888 andauerte und eine Gesamtverminderung von  $27\frac{1}{3}$  Millionen oder  $6\frac{4}{5}$  Millionen per Jahr zur Folge hatte. Wo mag diese Schuldenverminderung herrühren? Etwa von verminderter Aufnahme von Darlehen auf Grundpfand? Kaum! Denn laut der am Schlusse des Verwaltungsberichts der Hypothekarkasse enthaltenen Geschäftsübersicht vermehrten sich die Hypothekardarlehen auch von 1883 hinweg über 1887 hinaus in regelmässiger Progression fort; übrigens ist nicht wohl denkbar, dass bei dem in den letzten Jahren allgemein eingetretenen Sinken des Zinsfusses und der gedrückten Lage der Landwirtschaft weniger Kapitalien der sicheren Anlage von Grund und Boden zugewendet worden wären als früher. Der vorübergehende Rückschlag in der Schuldenvermehrung hängt vielmehr zusammen mit der in unserer früheren Arbeit über wirtschaftliche Verhältnisse<sup>1)</sup> des Kantons Bern nachgewiesenen Krisis, welche eine gewisse Ernüchterung des Volkes im wirtschaftlichen Handeln und Abnahme des Spekulationsfiebers, insbesondere der Kauflust für landwirtschaftlichen Grundbesitz mit sich brachte. Wir finden einen genauen Zusammenhang des Schuldenrückganges von 1883—1887 mit der Abnahme der Zahl der Geltstage und der Vergantungen, und obwohl die Zahl der Handänderungen nach der Veräusserungsart der Liegenschaften nicht registriert wurde, so ist doch auf Grund

<sup>1)</sup> Lieferung II der Mittheilungen des bernischen statistischen Bureau's vom Jahre 1887.

des Ergebnisses der von uns pro 1887/88 aufgenommenen Statistik der Güterpreise und Angesichts der verminderten Kauflust als sicher anzunehmen, dass sich namentlich auch die Zahl der freien Veräusserungen vorübergehend vermindert haben muss. Der Hauptantheil an der signalisirten Schuldenverminderung seit 1883 ist aber unstrittig auf die Zinsreduktionen zurückzuführen; denn nach der gesetzlichen Besteuerungspraxis wird nicht der reelle Schuldenbetrag vom Grundsteuerkapital in Abzug gebracht, sondern der 25fache Betrag des Zinses. Bei der im Laufe der 80er Jahre eingetretenen Herabsetzung des Zinsfusses musste nun allerdings ein entsprechender Ausfall im Schuldenabzug sich ergeben; was demzufolge der Gläubiger bzw. der Kapitalist weniger an Kapitalsteuer zu bezahlen hatte, fiel zu Lasten des Schuldners bzw. des Grundbesitzers, der um so mehr an Grundsteuer zu entrichten hatte. Mit dem Jahre 1888 nun nimmt die Schuldensumme wieder eine zunehmende Tendenz an; wir hatten es also nicht mit einer dauernden Besserung und Entlastung zu thun, sondern es war einfach eine nothwendige Folge der wirtschaftlichen Krisis, welche in der Kapitalbewegung bzw. im Handel- und Kreditverkehr einen gewissen Stillstand hervorrief.

Ueber die Natur der grundpfändlichen Schulden ist nun speziell Folgendes zu bemerken. Ein grosser Theil derselben fällt auf das Gebäudekapital, welches in dem angegebenen rohen Grundsteuerkapital inbegriffen ist; doch kann das Verschuldungsverhältniss des landwirthschaftlichen Grundbesitzes sich nur in dem Masse günstiger, d. h. niedriger gestalten, als das Gebäudekapital verhältnissmässig stärker mit Schulden belastet ist. Dagegen sind viele den Grundbesitz direkt oder indirekt belastende Schulden, wie z. B. von laufenden Obligationen unbekannt. <sup>1)</sup>

Diese letztere Bestimmung hat jedoch durch bundesgerichtliche Entscheide in der Besteuerungspraxis, wegen angeblicher Doppel-

---

1) Nicht abzugsberechtigt sind nämlich nach Gesetz:

1. die blossen laufenden oder Obligationsschulden, die nicht auf das Grundeigenthum des Steuerpflichtigen versichert sind;

2. die Schulden, die zwar auf sein Grundeigenthum versichert sind, aber nicht von ihm selbst, sondern von einem Dritten verzinst und bezahlt werden;

3. die grundpfändlichen Schulden, bei denen die Eidgenossenschaft als Gläubigerin erscheint;

4. die Schulden gegen Gläubiger, die nicht in dem Bereiche des Gesetzes (im alten Kantonstheil) angesessen sind; für diese hat der Grundeigenthümer, unter Rückgriffsrecht gegen den auswärtigen Gläubiger, die Kapitalsteuer zu bezahlen.



besteuerung, starke Anfechtung erlitten, und es rührt nach Aussage des Steuerverwalters ein namhafter Theil der Schuldenzunahme, von Ende der 70er Jahre hinweg, davon her, dass die grundpfändlich versicherten Kapitalien auswärtiger Gläubiger, worunter solche mit hohen Beträgen, mehr und mehr der Besteuerung entgingen und in das Schuldenabzugsregister eingetragen werden mussten. Für den Jura sind die Grundpfandschulden statistisch überhaupt nicht bekannt, da für diesen Kantonstheil der Schuldenabzug beim Bezug der Grundsteuer gesetzlich nicht zulässig ist.

Endlich mag ein nicht unwesentlicher Bestandtheil der Grundschulden in Betriebskapital angelegt sein, was ökonomisch betrachtet, nur zu begrüßen, im Interesse einer richtigen Kreditverwendung dagegen zu missbilligen ist.

Die Höhe der grundpfändlich versicherten Schulden ist im Kanton Bern (ca. 40 %), im Ganzen betrachtet nicht so bedenklich, wenn man beispielsweise durch Ruhland vernimmt, dass in Westpreussen die hypothekarische Belastung 50—75 % des Kaufwerthes und auch in einzelnen Kreisen Pommerns bis 100 % des reellen Werthes erreiche.

Die auf Grund der Steuerregister gewonnene Uebersicht betreffend die Grundwerthverhältnisse kann aus den hievor angeführten Gründen nicht als ein getreues Abbild der wirklichen Verschuldung des Grundbesitzes im Kanton Bern gelten; immerhin aber sind die Angaben schon aus dem Grunde bedeutsam genug, weil sie nicht über, sondern eher unter der Wirklichkeit stehen.

Eine genaue und spezifizierte Verschuldungsstatistik des Grundeigenthums, eventuell in Verbindung mit dem Werth der Liegenschaften, sollte mit Beihülfe der Amtschreiber auf Grund der öffentlichen Bücher (Grundbuch bzw. Hypothekenprotokoll) erstellt werden können; indessen würde diess eine zeitraubende und kostspielige Arbeit verursachen, welche am ehesten bei Anlass einer Revision oder Neuerstellung der Hypothekarbücher möglich und in mehr als einer Hinsicht von Nutzen wäre.

In Tabelle Vb ist das Verhältniss der grundpfändlichen Schulden zum rohen Grundsteuerkapital nach Amtsbezirken und Landestheilen des alten Kantons für die Jahre 1866, 1876 und 1886 dargestellt. Für den Jura mit Biel musste diese Vergleichung wiederum wegfallen, eben aus dem bereits erwähnten Grunde, weil die Schulden nicht bekannt sind. Die infolge Ueberschuldung einzelner Besitzungen

nicht abgezogenen Schulden (die sogenannten Schuldenüberschüsse) sind in den obigen Angaben inbegriffen. Die konsequente Auseinanderhaltung derselben ist für unsern Vergleichszweck nicht nothwendig, weil der Schuldenüberschuss einen Bestandtheil der Gesamtbelastung des Grundbetitzes überhaupt ausmacht.

Vor Allem ist für die Landestheile sowohl, als für die einzelnen Amtsbezirke eine regelmässige Zunahme der Schulden — nicht nur absolut, sondern auch im Verhältniss zum Grundsteuerkapital — zu konstatiren. Die meiste Verschuldung (mit über 50 %) weisen auf die Amtsbezirke: Signau (58,1 %), Konolfingen, Obersimmenthal, Schwarzenburg und Trachselwald; die geringste (mit weniger als 25 %) Verschuldung der Amtsbezirk Erlach (23,3 %).

Den bedeutendsten Schuldenüberschuss verzeigen die emmenthalischen Amtsbezirke Trachselwald (9,78 %) und Signau (9,21 %), dann Bern (5,84 %), Saanen (5,37 %), Konolfingen (5,18 %) und Aarwangen (5,11 %), den geringsten die Aemter Fraubrunnen (1,41), Aarberg (1,59 %), Interlaken (1,76 %) und Erlach (1,91 %).

Von den Grundschulden waren pro 1886 Aufnahmen bei der staatlichen Hypothekarkasse im ganzen alten Kanton Fr. 63,097,262 oder 15,4 %, pro 1889 sodann Fr. 70,382,582 oder 17,7 %; also nahezu fünf Sechstel der Grundschulden des alten Kantons sind zur Zeit noch bei privaten Geldinstituten hypothekarisch versichert. Auffallend sind die grossen Unterschiede in der Inanspruchnahme der staatlichen Hypothekarkasse zwischen den einzelnen Landesgegenden; während z. B. das Oberland mit 42,1 % seiner Grundschulden von der staatlichen Vergünstigung am meisten Gebrauch machte, sehen wir das stark verschuldete Emmenthal mit nur 0,73 % und den Oberaargau ebenfalls mit nur 1,33 % ihres Schuldenbetrages bei der Hypothekarkasse vertreten; fast möchte man darin eine gewisse Abneigung gegen staatliche Leihinstitute erblicken! Auch das Mittelland macht mit 6,81 % einen geringen Gebrauch von dem Staatsinstitut. Von den Amtsbezirken machen den meisten Gebrauch: Oberhasle (mit 77,6 %), Frutigen (mit 62,2 %), Saanen (mit 60,8 %), Obersimmenthal (mit 56,8 %), den geringsten die Amtsbezirke Burgdorf (0,30 %), die emmenthalischen Amtsbezirke Signau (mit 0,68 %) und Trachselwald (mit 0,79 %) und das Amt Konolfingen (mit 0,84 %). Der Grund der geringen Inanspruchnahme der Staatsanstalt durch einzelne Landestheile liegt wohl darin, dass den Bewohnern der betreffenden Gegenden die Amts-Ersparniss- und Leihkassen näher stehen und dass der Verkehr mit denselben sowie namentlich auch

mit Privaten weniger Umständlichkeiten veranlasst, als diess mit der staatlichen Hypothekarkasse der Fall ist.

Tabelle V c enthält eine Uebersicht betreffend den Werth des Grundbesitzes nach der Grundsteuerschätzung vom Jahr 1876 für die Hauptobjekte<sup>1)</sup> nebst Vergleichung des Verkaufswerthes der Grundstücke (I. Kulturart, Aecker und Wiesen) pro 1887/88 mit dem Schätzungswerth derselben vom Jahre 1876 und dem Verhältniss des Gesamtwertes der Ernteprodukte zur Grundsteuerschätzung sowie zum Verkaufswerth des Kulturlandes. In dem den Werth des Grundbesitzes repräsentirenden Grundsteuerkapital sind auch die Gebäude und Hausplätze inbegriffen. Nicht inbegriffen sind dagegen die steuerfreien Objekte, wie die öffentlichen Gebäude und Liegenschaften des Staates, die verschiedenen Anstaltsgebäude, die Liegenschaften und Anstalten des Bundes, die Eisenbahnen, Bahnhöfe etc., das Grundeigenthum im Totalwerth von Fr. 100; in dem Gebäudekapital sind, weil verordnungsgemäss steuerfrei, theilweise nicht inbegriffen die landwirthschaftlichen Gebäude bis zur Hälfte des Schätzungswerthes, sowie die kleinen Gebäude (Scheuerlein), deren Werth Fr. 100 nicht übersteigt. Danach betrug das gesammte rohe Grundsteuerkapital Fr. 1,296,490,870, welche Summe sich auf die einzelnen Hauptobjekte vertheilt wie folgt:

Hauptobjekt	Betrag Fr.	% vom Total
Gebäude und Hausplätze . . . . .	585,471,652	= 45,2
Aecker, Wiesen und Gärten . . . . .	515,759,233	= 39,8
Waldungen . . . . .	152,272,123	= 11,7
Weiden und Alpen . . . . .	34,704,489	= 2,7
Rebland . . . . .	8,283,374	= 0,6
Zusammen	1,296,490,871	= 100

<sup>1)</sup> Wir erachteten eine amtsbezirksweise Wiedergabe des Ergebnisses der Grundsteuerschätzung von 1876 nach Hauptobjekten um so nothwendiger, als man eine zweckdienliche Uebersicht in dem s. Z. von der Centralsteuerkommission veröffentlichten, nichts weniger als praktisch angelegten Tabellenwerk vergebens sucht und dann insbesondere, weil in diesem Werke eine Reihe von Rechnungsfehlern sich vorfanden, welche wir mit Hülfe der Steuerverwaltung berichtigt hatten, um dieselben sodann in der neuen Darstellung berücksichtigen zu können. Gerne hätten wir auch eine analoge Uebersicht der neuesten Grundsteuerwerthsverhältnisse beigegeben, allein hiezu fehlten uns vor Allem die spezifizirten Angaben für den Jura, dessen gesonderte Steuerverwaltung den für die Gemeindebehörden des alten Kantons bestehenden gesetzlichen Vorschriften betreffend statistische Zusammenstellungen nicht unterworfen zu sein scheint. Die Wiedergabe des Schätzungsergebnisses vom Jahre 1876 soll übrigens zu verschiedenen Untersuchungen und Berechnungen, welche zur Beantwortung von Fragen betreffend Grundbesitzverhältnisse unerlässlich sind, dienen.

Einschliesslich der steuerfreien Liegenschaften, deren Schätzungswerth aus den statistischen Uebersichten der Steuerverwaltung nur gemeindeweise ersichtlich ist, dürfte sich der Gesamtwert der sämtlichen Liegenschaften im Kanton Bern um wenigstens 15 % erhöhen, so dass dieser Grundstock des Nationalvermögens auf mindestens **1500** Millionen Fr. sich belaufen mag. Nach dem Versicherungsbestand auf Ende 1889 beträgt z. B. die Versicherungssumme der bei der kantonalen Brandassekuranzanstalt (obligatorisch) versicherten Gebäude allein 747,951,700 Fr., also nahezu 162 $\frac{1}{2}$  Millionen Fr. mehr als nach dem Grundsteuerkataster vom Jahre 1876.

Wenn wir nun bei den folgenden Werthvergleichen das Acker- und Wiesland, resp. die I. Kulturart, allein in Betracht ziehen, so geschieht diess der grossen Wichtigkeit des Objekts wegen, und weil nur für dieses neuere statistische Ermittlungen vorliegen <sup>1)</sup>. Es handelt sich also zunächst um einen Vergleich zwischen dem Schätzungswerth der Grundstücke I. Kulturart (Aecker und Wiesen) vom Jahre 1876 und dem pro 1887 und 1888 statistisch ermittelten Verkaufswerth derselben. Diese Vergleichung des pro 1887/88 ermittelten Verkaufswerths des Kulturlandes mit der Grundsteuerschätzung von 1876 ist zwar streng genommen nicht zulässig, weil das Verfahren bei letzterer ein ganz anderes war, als dasjenige, welches bei der statistischen Ermittlung befolgt wurde; nach letzterer stellen sich namentlich die oberländischen Amtsbezirke im Vergleich zu hoch, vermuthlich, weil dort vorwiegend das bessere Kulturland in der Thalebene gewerthet worden sein mag. Immerhin lassen sich die Werthverhältnisse und -Veränderungen des Grundbesitzes an Hand der vorliegenden Zahlen annähernd richtig beurtheilen. Für die Landestheile und den Kanton im Ganzen ergeben sich folgende absolute Werthsummen:

Landestheile	Grundsteuerschätzung pro 1876 für Aecker und Wiesen Fr.	Verkaufswerth pro 1887/88 für das Acker- und Wiesland Fr.	Werthveränderung von 1876 auf 1887/88 (+Mehrwert; —Minderwert) Fr.
Oberland . .	89,457,350	135,217,100	+ 45,759,700
Emmenthal . .	35,530,730	49,680,600	+ 14,149,900
Mittelland . .	185,053,490	189,783,900	+ 4,731,800
Oberaargau . .	45,426,760	52,785,900	+ 7,359,200
Seeland . . .	71,073,240	61,936,800	— 9,131,400
Jura . . . .	89,217,663	80,295,400	— 8,922,300
Kanton . . .	515,759,233	569,699,700	+ 53,946,900

<sup>1)</sup> Die Hauptergebnisse derselben wurden bereits in Liefg. III der « Mittheilungen des bern. statistischen Büreaus », enthaltend die landwirthschaftliche Statistik pro 1887 und 1888, veröffentlicht.

Diese Vergleichung beweist, dass im Allgemeinen nicht ohne Weiteres von zu hohen Grundsteuerschätzungen gesprochen werden kann; denn zwischen Oberland — Emmenthal und Seeland — Jura existirt im Verhältniss des Grundwerths ein ganz gewaltiger Unterschied und trotz den bedeutenden Werthverschiebungen ergibt sich im Ganzen noch ein freilich zweifelhafter Mehrwerth von über 50 Millionen Franken.

Dieser Mehrwerth reduzirt sich zwar noch um nahezu 7 Millionen, indem das der Berechnung pro 1887/88 zu Grunde liegende Kulturareal um ca. 8000 Jucharten grösser ist als dasjenige der Grundsteuerschätzung pro 1876, so dass der fragliche Mehrwerth beiläufig 43 Millionen betragen würde.

Nach dem Durchschnittswerth per Jucharte pro 1876 und 1887/88 stellt sich die Werthveränderung dar, wie folgt:

Landestheile	Aecker und Wiesen, Werth nach der Grundsteuerschätzung von 1876 Fr.	Verkaufswerth derselben im Durchschnitt pro 1887/88 Fr.	Werthveränderung von 1876 auf 1887/88 (Mehrwert +, Minderwert -) Fr.
Oberland . . . . .	771	1150	+ 379
Emmenthal . . . . .	639	886	+ 247
Mittelland . . . . .	934	935	+ 1
Oberaargau . . . . .	914	1050	+ 136
Seeland . . . . .	950	816	- 134
Jura . . . . .	507	454	- 53
Kanton . . . . .	768	840	+ 72

Wie erklärt sich nunmehr die bedeutende Werthvermehrung der Grundstücke in den sämtlichen Amtsbezirken des Oberlandes, des Emmenthals, des Oberaargau's und im Amt Konolfingen gegenüber der bedenklichen Entwerthung in den sämtlichen Amtsbezirken des Seelandes und des Jura's mit Ausnahme von Courtelary und Neuenstadt? Die Antwort darauf wäre bald ertheilt mit dem Hinweis darauf, dass die Grundsteuerschätzung im Jahre 1876 im Oberland und Emmenthal namentlich zu niedrig, im Jura und Seeland dagegen zu hoch gewesen sei und dass hinwieder der Verkaufswerth der Grundstücke pro 1887/88 im Oberland und Emmenthal durchschnittlich zu hoch, im Jura und Seeland dagegen zu niedrig angegeben worden sei; es mögen diese Umstände in der That auf die Werthdifferenzen von einigem Einfluss sein. Wir glauben indessen nicht irre zu gehen in der Annahme, dass die Ursache dieser Veränderungen und Verhältnisse im Grundwerth in den Erwerbsverhältnissen der betreffenden Gegenden selbst liegt. Das bedeutende Sinken des

Grundwerthes in den agrikolen Bezirken des Jura und des Seelandes lässt deutlich erkennen, dass die Bewohner dieser Gegenden die Landwirtschaft mehr und mehr verlassen und sich der industriellen Beschäftigung zuneigen, wo zu solcher Gelegenheit vorhanden ist (Uhrenindustrie). Daher erklärt sich denn auch die Thatsache, dass die landwirthschaftl. Besitzungen in jenen Gegenden mehr und mehr feil werden und die Preise derselben sinken, während die Grundstücke in der Nähe von industriellen Ortschaften immer mehr gesucht sind und im Preise steigen; es entwickelt sich hier die Parzellenwirthschaft als häusliche Nebenbeschäftigung in Verbindung mit dem industriellen Erwerb. Allerdings vermochte die gute Rentabilität des landwirthschaftlichen Betriebes in den erstgenannten Landestheilen, insbesondere die im Weltrufe befindliche, überaus lohnende Viehzucht (Simmenthal etc.) und die ertragreiche Milchwirthschaft (im Emmenthal, Konolfingen und Oberaargau) die Bodenpreise zu steigern oder mindestens auf der Höhe zu erhalten, während in den übrigen Landestheilen, wo der Ackerbau stärker vertreten und die Rentabilität des Betriebes mehr von den Preisen und dem Absatz der unmittelbar geernteten Bodenprodukte abhängig ist, die auswärtige Konkurrenz die Rentabilität verunmöglichen und den Grundwerth herabdrücken musste. Denn man wird sich über die Entwerthung leicht klar werden, wenn man den Produktenhandel auf dem Weltmarkt und die Preise der Produkte nur auf ein Jahrzehnt zurück verfolgt. Oder müssen z. B. Preisreduktionen von 20—30 % (wie beim Getreide) die Rentabilität des Ackerbaues nicht allein schon in Frage stellen? Musste diese Wirkung infolge der gewaltigen überseeischen Konkurrenz bei mangelndem Zollschutz nicht nothgedrungen eintreten? Wäre es noch möglich, gegenüber dem in andern Ländern so fabelhaft billig produzierenden Grossbetrieb aufzukommen, während die Arbeitskosten bei uns immer steigen? Das sind Fragen, die sich von selbst beantworten, und zwar im ungünstigsten Sinne, wofern keine Aenderung zum Bessern in Aussicht stünde.

Wir finden jedoch die bernische Landwirtschaft z. Z. noch keineswegs vom Ruine bedroht, indem derselben immerhin ein gutes Stück zähe Ausdauer innewohnt; ein paar gute Ernten werden zudem eine Wendung zum Bessern nicht verfehlen, und es wird alsdann die Besserung auf die Dauer wesentlich von der Art und Weise abhängig sein, wie sich der Bauernstand die gemachten Erfahrungen zu Nutzen ziehe, ob und wie er es verstehe, den Ueberschuss der sieben fetten auf die sieben magern Jahre — nach der altbewährten ökonomischen Regel — zu vertheilen.

Abgesehen von dem Weltmarkt, ihrer Kultur- und Betriebsart, hängt der Preis der Grundstücke natürlich auch von der Verkehrslage und der Absatzfähigkeit der Ernte-Produkte auf grössern Lokalmärkten ab; in bevölkerungsdichten Gegenden, wie Bern, Burgdorf, Biel, Courtelary, wo industrielle Beschäftigung noch hinzutritt (im Oberland wohl auch in Folge der Fremdenindustrie), erhalten sich die Liegenschaftspreise stets auf einer ansehnlichen Höhe; dagegen macht sich das Sinken der Landpreise in abgelegenen und zum Theil unfruchtbaren Gegenden, wo beinahe nur extensiver Betrieb möglich ist (Freibergen), am meisten fühlbar.

Es bleibt uns noch übrig, das Verhältniss des Gesamtwertes der Ernteprodukte eines Mitteljahres zur Grundsteuerschätzung und zum Verkaufswerth hervorzuheben.

Landestheile	Gesamtwert der Ernteprodukte v. J. 1887 (brutto) Fr.	% der Grundsteuer- schätzung	% des Verkaufs- werths
Oberland . . . . .	20,361,720	22,8	15,1
Emmenthal . . . . .	12,041,950	33,9	24,2
Mittelland . . . . .	44,610,515	24,2	23,6
Oberaargau . . . . .	11,087,579	24,4	21,0
Seeland . . . . .	14,733,138	20,7	23,8
Jura . . . . .	22,121,222	24,8	27,5
Kanton . . . . .	124,956,124	24,2	21,9

Weder diese Vergleichung nach Landestheilen, noch diejenige nach Amtsbezirken lässt irgend welche Schlüsse in Bezug auf den Einfluss der Bodenproduktion auf den Werth des Grundbesitzes zu, da sich in dieser Hinsicht eine auffällige Gleichmässigkeit im Ertragswerthverhältniss herausstellt; im Vergleich zum Verkaufswerth stehen sich die Extreme des Ertragsverhältnisses beim Jura und Oberland gegenüber, d. h. im erstern stünde der Verkaufswerth des Bodens im Vergleich zum Ertrag der Ernte zu niedrig und im letztern dergleichen bedeutend zu hoch. Sicherere Anhaltspunkte zur Beurtheilung dürfte man freilich erst auf Grund der Reinertragsberechnungen und daheriger Ermittlung des wirklichen Ertragswerthes der Grundstücke gewinnen, obschon hiebei nicht zu vergessen ist, dass der Bodenwerth oft mehr von der Rentabilität gewisser Betriebszweige (wie wir es bei der Viehzucht und Milchwirtschaft gesehen haben) beeinflusst wird als von dem unmittelbaren Ertrag der Bodenprodukte.

Möge nun bei der in Aussicht stehenden Grundsteuerschätzungsrevision der Ertragswerth, der Verkehrswerth, oder beide kombinirt, berücksichtigt oder ein anderes Werthvermittlungssystem gewählt werden, — die Hauptsache ist und wird bleiben, dass ein Verfahren befolgt werde, welches Garantie bietet, dass alle auf den Grundwerth Einfluss habenden Faktoren zur Berücksichtigung gelangen, so dass sich ein richtiger Durchschnittswerth herausstellt, der den Uebelständen und Klagen abhilft. Bei dem durchschnittlichen Ertrags- oder Rentenwerth des Grundbesitzes findet jeder Landwirth seine Rechnung, und zwar, wie recht und billig, der fähige und fleissige eine günstige, der unfähige und unfleissige eine um so ungünstigere; der erstere wird nicht mehr für seinen Fleiss und sein ökonomisches Handeln über Gebühr besteuert. Freilich besteht ein Widerspruch zwischen den allgemeinen Klagen über zu hohe Grundsteuerschätzungen und dem vorgeführten Ergebniss der Grundwerthvergleihung; allein es findet dieser Widerspruch seine Erklärung in der grossen Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Betriebs- und Rentabilitätsverhältnisse einzelner Landestheile; sodann würde die Grundentwerthung innerhalb der Periode der letzten Krisis viel bedeutender gewesen sein, wenn nicht durch Erniedrigung des Zinsfusses eine Gegenwirkung eingetreten wäre. Da also der Grundwerth, eigentlich ohne innern Grund, durch den jeweiligen Zinsfuss beeinflusst wird, so ist es nicht nur zum Zwecke der Feststellung einer dauernd gerechten Grundsteuerschätzung, sondern im Interesse der Landwirthschaft überhaupt wünschenswerth, dass beim Grundbesitzverkehr ein möglichst stabiler Zinsfuss Geltung habe.

\* \* \*

Ueber die allgemeinen Ursachen des ökonom. Misstandes beim Grundbesitz (wobei wir nicht nur die bern. Verhältnisse, sondern auch diejenigen anderer Staaten im Auge haben) herrschen nun verschiedene Anschauungen. Gewöhnlich werden die ungünstigen Zeitverhältnisse, worunter alles Mögliche, wie z. B. auch Geldmangel oder Kreditnoth, verstanden zu werden pflegt, ungünstige Klima- und Bodenverhältnisse, schlechte Witterung und Missernten, überhaupt die sieben magern Jahre, wie sie schon zu Jakobs Zeiten geherrscht haben müssen, angeklagt. Allein es werden darob im täglichen Verkehrsleben die eigentlichen Grundursachen des Misstandes geradezu verkannt oder geleugnet, weil dieselben in ihren Erscheinungsformen äusserlich nicht wahrnehmbar sind, resp. nicht klar und offen vor



Augen liegen, und man sich auch nicht die Mühe nimmt, die Wirkungen genauer zu untersuchen und der oft in Ereignissen der Vergangenheit weit zurückliegenden Entstehung der Ursachen nachzuforschen. Zwar haben einsichtige Landwirthe, Agrarpolitiker und gelehrte Nationalökonomien längst darauf hingewiesen, dass der bisherige ökonomische Zustand des Grundbesitzes auf irrationeller Basis beruhe, dass also die Ursachen tiefer liegen als in den modernen Krisen, welche die Landwirthschaft in der That hart bedrängten, das Uebel noch vermehrten, und dass endlich dieser Zustand in seiner Fortdauer geradezu unhaltbar, somit reformbedürftig sei. Und wirklich müssen wir diese Behauptungen im Allgemeinen bestätigen, wenn wir die statistischen Nachweise konsultiren. Nicht die dermalige Höhe der Grundbesitzschulden an sich, sondern die regelmässige Zunahme der Grundbesitzverschuldung seit 3—4 Jahrzehnten muss zu ernsthaften Bedenken Anlass geben — und wenn auch nach unsern Darstellungen im Kanton Bern ein Rückgang in der Schuldenbewegung eingetreten ist, so kann derselbe doch nur ein scheinbarer sein, indem hauptsächlich infolge Zinsreduktion eine geringere Schuldensumme zum Steuerabzug gelangte; die Schulden wurden dadurch effektiv nicht vermindert, sondern, was wohl sicher anzunehmen ist, in derselben Regelmässigkeit vermehrt.

Die landwirthschaftliche Krisis der 80er Jahre, obwohl nicht die erste und letzte, musste das Uebel desshalb verschärfen, weil namentlich die ackerbautreibenden Landwirthe, infolge der ausländischen Getreidekonkurrenz und daheriger Preiserniedrigung, ihre Rechnung nicht mehr fanden und infolge dessen noch mehr in ökonomische Bedrängniss geriethen; die hinzugetretenen Missernten verungünstigten die Rentabilität ebenfalls bedeutend, indem der Ausfall in der Ertragsmenge nicht durch erhöhte Preise, was früher gewöhnlich der Fall war, ausgeglichen werden konnte. Völlig verschieden in ihrer Ursache war die frühere, in der zweiten Hälfte der 60er Jahre eingetretene Krisis, welche wesentlich durch Kreditmangel entstand und infolge des hohen Zinsfusses bei der Landwirthschaft eine förmliche Kreditnoth verursachte. Den sprechendsten Beweis hiefür liefern die zahlreichen Druckschriften, die bei Anlass der damaligen Reformbewegung in Deutschland und auch im Kanton Bern <sup>1)</sup> erschienen sind und welche auf eine bessere Organisation des Realkredits abzielten.

---

1) 1. « Die bernisch-agrikole Geld- und Kreditfrage » von General Ochsenbein.

2. « Bericht betreffend Gründung einer Hypothekarbank für Grundentlastung, Boden- und landwirthschaftlichen Kredit » von Dr. Wilhelm von Graffenried, Nationalrath, herausgegeben von der ökonomischen Gesellschaft.

Besonders nachhaltig musste diese Kreditnoth damals in Deutschland sich fühlbar gemacht und zu fundamentalen Reformvorschlägen Anlass gegeben haben. Wir verweisen hier nur auf das epochemachende, äusserst kritische Werk von Rodbertus<sup>1)</sup>. Zielen also die Vorschläge zur Abhülfe der 1860er Krisis speziell im Kanton Bern auf Reform des Grundkredits ab, so suchte man anlässlich der letzten Krisis (der 80er Jahre) die inländische Landwirthschaft hauptsächlich durch Schutzzölle und Subventionen aller Art zu heben. Die Vorschläge und Heilmittel gegen die letzte Krisis waren somit anderer Natur als diejenigen der frühern Krisis; denn es konnte bei ersterer die Kreditfrage, weil zugleich statt Geldmangel Geldüberfluss eintrat, nicht das Hauptmotiv, den Brennpunkt bilden, sondern es gelangte dieselbe mehr gelegentlich zur Sprache. So bildete das Thema: «Die Ursachen der gegenwärtigen landwirthschaftlichen Krisis im Allgemeinen und die Ursachen der Kreditnoth im Besondern» Gegenstand der Verhandlungen des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins an dessen Generalversammlung im Mai 1883 in Langenthal;<sup>2)</sup> es war diess zu Anfang der Krisis, als der Zinsfuss noch die frühere Höhe inne hatte — und es ist wohl der bald darauf eingetretenen Zinsreduktion und zunehmenden Geldabondanz zuzuschreiben, dass die Kreditnoth beim Grundbesitz sich nicht fühlbarer machte und daher die Weiterverfolgung der bezüglichlichen Anregungen unterblieb. Bemerkenswerth sind dagegen die Bestrebungen<sup>3)</sup> zur Hebung und Förderung des Personal- oder Betriebskredits, welche in der Einführung genossenschaftlicher Darlehenskassen nach System Raiffeisen bestehen und im Kanton Bern bereits einige, wenn auch bescheidene Anfänge zu verzeichnen haben.

---

3. «Die Organisation des Realkredits» von B. (Bendely?)

4. «Die landwirthschaftliche Finanz- und Kreditnoth, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Beseitigung», herausgegeben auf Veranlassung des Grossrathsbeschlusses vom 28. Mai 1868, zufolge welchem das 2½ Millionen Anleihen zur Speisung der Hypothekarkasse resp. zur Unterstützung einer grossen Zahl bedrängter Landwirthe abgewiesen oder verweigert wurde und der daraufhin stattgefundenen Volksversammlung in Wimmis von J. F. Schneeberger.

1) «Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Kreditnoth des Grundbesitzes» von Rodbertus-Jagetzow, ersch. 1868.

2) Referate der Herren Dr. Simon Kaiser, Nationalrath in Solothurn, und Regierungsrath v. Steiger in Bern.

3) Von mehreren Vorträgen und Referaten sei hier das eine, im Separatabdruck aus der Zeitschrift der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft unter dem Titel: «Ländliche Darlehenskassen - Vereine nach dem System Raiffeisen» erschienene Referat von Regierungsrath v. Steiger genannt.

Indessen ist die Grundkreditfrage im Ausland und in der Schweiz, wenn auch nicht sehr akut geworden, so doch keineswegs aus Abschied und Traktanden gefallen; sie ist vielmehr in neuester Zeit in anderer Gestalt an die Oberfläche agrarpolitischer Erörterungen getreten, und wenn auch die bekannten, rein utopischen, auf Verstaatlichung der sogenannten Grundrente und des Grundeigenthums hinauslaufenden Vorschläge eines George oder Flürscheim ihre Verwirklichung nicht finden werden, so liefern dieselben doch Belege dafür, dass die ökonomischen Verhältnisse des Grundbesitzes nicht überall auf gesunder Basis beruhen, namentlich in der neuen Welt nicht.

Die ganze Grundbesitzbewegung dürfte sich indessen füglich in eine Grundwerth- und Kreditfrage zuspitzen, in welcher Hinsicht im Gegensatz zu der Verstaatlichungstendenz, vornehmlich in Deutschland, eine sehr nüchterne Reformrichtung, bestehend aus berühmten Nationalökonomien und praktisch erfahrenen Landwirthen, sich geltend macht, von deren zielbewusster, vorurtheilsloser Arbeit zahlreiche gründliche Werke und Abhandlungen Zeugnis ablegen. Auch in der Schweiz findet diese Richtung mehr und mehr Anhang.<sup>1)</sup>

Wenn wir nun die verschiedenen Erscheinungsformen der misslichen Lage der Landwirthschaft im Allgemeinen an Hand der statistischen Nachweise in Betracht ziehen, so müssen wir zur Einsicht kommen, dass das Uebel nicht von gestern auf heute entstanden ist, und somit auch nicht die Krisen als solche die eigentliche Ursache davon bilden. Statistische Ermittlungen für Baden und Bayern haben dargelegt, dass die Schuldenbelastung des Grundbesitzes und ebenso die Vergantungsfrequenz mit der Kleinheit des Besitzes relativ zunimmt und dass beim mittleren Besitz nur da eine Ausnahme von dieser Regel sich geltend mache, wo das sogenannte Anerbenrecht ohne Vergünstigung des Uebernehmenden stattfindet.<sup>2)</sup>

Wir können diese Erscheinungen an Hand unserer freilich unzulänglichen Nachweise für den Kanton Bern nur insoweit bestätigen, als gerade das Emmenthal, wo die geschlossene Vererbung am

---

<sup>1)</sup> Die Herren Professor Dr. Krämer, Professor Dr. Oncken u. A. beschäftigen sich seit Jahren ebenfalls mit der Frage. Eine einschlägige Schrift hat der Direktor der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft, Herr C. Schramm, unter dem Titel: « Der Nothstand der Landwirthschaft — seine Ursachen und ein Mittel zur Abhülfe » bereits im Jahre 1881 verfasst.

<sup>2)</sup> Ruhland: « Die Lösung der landwirthschaftlichen Kreditfrage im System der agrarischen Reform ». 1886.

meisten vorkommt, die relativ höchste Verschuldung und Ueberschuldung aufweist.

Es darf indessen hiebei nicht vergessen werden, dass die Grundschulden des Emmenthals sich zu einem grossen Theile aus privatem Leihkapital der Gegend selbst zusammensetzen, so dass darin ein dermassen günstiges Verhältniss in ökonomischer Hinsicht besteht, wie es wohl sonst kein anderer Landestheil aufzuweisen vermag.

Wie lässt sich nun aber die andere Erscheinung erklären? Darauf gibt uns Ruhland in seiner bereits citirten Abhandlung wohl die zutreffendste Antwort, wenn er sagt: «Die Ursache liegt, kurz  
« gesagt, darin, dass unsere Landwirthe, im Verhältniss zur Kleinheit  
« der Grundstücke zu viel zu hohen Preisen ihren Besitz erwerben,  
« dabei im gleichen Verhältniss mit viel zu geringem eigenen Kapital  
« die Wirthschaft antreten, desshalb ihren ganzen volkswirtschaft-  
« lich berechtigten Kredit zum Zwecke der Besitzausgleichung ver-  
« brauchen und dann nur zu vielfach nicht bloss fast ohne jede öko-  
« nomische Reserve, sondern auch mit einem ganz unzureichenden  
« Betriebskapitale arbeiten. So lange wir nun gute Jahre mit hohen  
« Preisen haben, geht die Sache; wenn aber ungünstige Verhältnisse  
« eintreten, geht es nicht mehr; die nur einigermassen befriedigende  
« Lage der Landwirthschaft bleibt von dem ausserordentlichen Glücks-  
« zustande dauernd vortheilhafter Konjunkturen abhängig. Unvor-  
« theilhafte Konjunkturen zeigen die Unhaltbarkeit der Zustände in  
« vollem Umfange.»

Die Sache ist übrigens sehr natürlich: Je höher der Uebernahmspreis einer Liegenschaft sich stellt, desto geringer muss unter gewöhnlichen Verhältnissen der Rentabilitätserfolg und zugleich desto grösser die Verschuldungsgefahr sein. So hat der um die schweiz. Agrarbestrebungen verdiente Prof. Dr. Krämer in seiner Abhandlung über Güterpreise und Grundverschuldung im Jahrgang 1886 des schweizerischen landwirthschaftlichen Centralblattes u. A. deutlich darauf hingewiesen, dass Grundstücke, welche auf Kredit gekauft und bewirthschaftet werden, aus dem Ertrage nicht oder nur ausnahmsweise abbezahlt werden können; derselbe betonte an anderer Stelle die Nothwendigkeit der Aufstellung von Rentabilitätsberechnungen und steht mit dieser Forderung nicht vereinzelt da<sup>1)</sup>, obschon es auch an Einwänden angesichts der grossen Schwierigkeiten nicht fehlt.

---

<sup>1)</sup> Vgl. u. A. die soeben erschienene Abhandlung von H. Abt, Rektor der landwirthschaftl. Winterschule im Aargau: «Der Reinertrag der Landwirthschaft, die Grundsteuerschätzung, Hypothekar- und Erbrechtsgesetzgebung».

Bei günstigen Konjunkturen, deren sich auch im Kanton Bern einzelne Gegenden z. Z. erfreuen, wie z. B. das Oberland mit seiner Viehzucht, das Seeland und Theile des Jura mit der Uhrenindustrie, können die Folgen jener Ursachen in der That wesentlich abgeschwächt oder hintangehalten werden, so dass selbst in Zeiten von Krisen ein Nothstand kaum verspürt wird. Doch hindert diess ein allgemeines Sinken des Grundwerthes, wie wir es gerade im bernischen Jura und Seeland während der 80er Krisis in ausserordentlicher Weise gesehen haben, nicht, und die Verlustdifferenz zwischen dem ursprünglichen Werth- bezw. dem kontrahirten Schuldenbetrag und dem durch die Macht der Verhältnisse erniedrigten Grundwerth ist sodann faktisch vorhanden.

Wo liegt aber die Schuld an der angedeuteten Ursache des ökonomischen Rückganges beim landwirthschaftlichen Grundbesitz? Die deutsche Nationalökonomie hat die Antwort bereits ertheilt mit dem Hinweis darauf, dass Grund und Boden keine Waarenqualität bezw. keinen Kapitalcharakter an sich trage und daher nicht als Waare oder Kapital behandelt werden dürfe, weil der Grundbesitz seinem Werthe nach sich nicht umsetze, sondern nur Rentenfonds sei<sup>1)</sup>. Die erschöpfende nationalökonomische Beweisführung dieses Satzes muss hier, weil theoretisch zu weit führend, unterlassen bleiben; dieselbe ist übrigens angesichts der deutlich sprechenden Thatsachen auch nicht nothwendig. Es soll genügen, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Grundbesitz in Handel und Verkehr wirklich als Waare behandelt wird und in Folge der freien Veräusserung, Erwerbung, der freien Vererbung und freien Verschuldung durch Ueberschätzung, Missbräuche und Nachtheile eingetreten sind, welche nach übereinstimmender Voraussage vieler Landwirthe den ökonomischen Niedergang des Grundbesitzes herbeiführen und den allgemeinen Ruin in absehbarer Zeit zur Folge haben müssen, wenn denselben nicht rechtzeitig auf dem Wege agrargesetzgeberischer Reformen Einhalt gethan wird. Durch die vor Jahrhunderten unter dem Einfluss des römischen Rechts eingeleitete Befreiung des Grandeigenthums von allen Beschränkungen — obwohl dieselbe für die damalige Zeit individuell und privatwirthschaftlich als eine grosse Errungenschaft erscheinen mag — ist der ökonomischen Tragweite derselben in volkwirthschaftlicher Beziehung nicht Rechnung getragen worden.

---

1) Für Deutschland hat sich der bereits erwähnte Landwirth und Gutsbesitzer Rodbertus des Pensums der populären und kritischen Erörterung dieses Gegenstandes s. Z. in verdienter Weise angenommen.

Wenn zudem beispielsweise durch die Hypothekargesetzgebung des Kantons Bern die frühere Bestimmung abgeschafft wurde, dass Grund- resp. Gültbriefschulden mit entlehntem Gelde nicht abbezahlt werden durften, so geschah diess rein im Privatinteresse zur Wahrung der individuellen Handlungsfreiheit; wenn ferner gesetzlich dafür gesorgt wurde, dass Grundpfandschulden und hypothekarische Versicherungen überhaupt in die öffentlichen Bücher eingetragen werden mussten, so geschah diess wiederum nur im Privatinteresse d. h. im Interesse der Gläubiger und Käufer; und wenn endlich nach den Vorschriften der Civilgesetzgebung bei Liegenschaftsveräusserungen, Darlehen etc., sowie nach den Vorschriften der Grundsteuerschätzung der Marktpreis als Normalwerth festgesetzt ist, so wurde dabei eben nicht bedacht, dass der Marktpreis der Grundstücke sich zu einem künstlichen, oft unnatürlich hohen Preise gestalten und in diesem Falle zu volkswirtschaftlichen Schädigungen Anlass geben kann.

Wie sich unter der vollständigen Freiheit d. h. der Misskennung des öffentlichen Charakters des Grundeigenthums die Grundbesitzverhältnisse in ökonomischer Beziehung gestaltet haben, geht aus der Schuldenvermehrung ziemlich deutlich hervor; wie konnte es bei der starken Bevölkerungszunahme dieses Jahrhunderts auch anders kommen, da der Ertrag des Bodens an gewisse Grenzen gebunden ist und nur mit erhöhtem Kapitalaufwand entsprechend gesteigert werden kann? Die fortwährende Grundbesitzvertheilung durch Vererbung und durch freie oder zwangsweise Veräusserung (aus welchen Vorgängen nachgewiesenermassen die meisten Grundschulden entstehen) hätte sich im Laufe des Jahrhunderts ohne ökonomische Nachtheile nur vollziehen können, wenn auch das Einkommen der Landwirthe und Grundbesitzer sich verhältnissmässig gleich geblieben wäre, d. h. mit der Bevölkerungszunahme und dem Konsumbedürfniss Schritt gehalten hätte; dass diess jedoch nur theilweise der Fall ist, geht schon daraus hervor, dass die landwirthschaftliche Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten absolut nur sehr mässig zugenommen hat und relativ, d. h. im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, sogar im Abnehmen begriffen ist. Eine gleichmässige fortgesetzte Zunahme der Bevölkerung wäre nur auf Kosten der bessern Lebenshaltung möglich gewesen und hätte zu Zuständen führen müssen, wie sie z. B. in Italien herrschen. Eine nicht geringe Schuld an der ökonomischen Misslage der Landwirthschaft liegt unstreitig in individuellen Ursachen und Verhältnissen der landwirthschaftlichen Bevölkerung selbst, und es mag in dieser Hinsicht zutreffen, was Herr

Bundesrath Droz in seiner Schrift<sup>1)</sup> über die landwirthschaftliche Krisis sagt:

« Die individuellen Ursachen der landwirthschaftlichen Krisis  
« sind zahlreicher und in gewissen Beziehungen tiefer eingewurzelt  
« und andauernder, als die natürlichen auf der Gesetzgebung und den  
« sozialen Verhältnissen beruhenden. Der Landwirth, mag günstige  
« Jahreszeiten, ein gut bewirthschaftetes Gut, fruchtbaren Boden,  
« grossen Kredit und sichern Absatz seiner Produkte haben, alle diese  
« Vortheile werden ihm nicht viel nützen, wenn ihm Intelligenz,  
« Bildung, Initiative, Rührigkeit, Vorsicht, Energie, Ordnung, Arbeits-  
« lust und haushälterischer Sinn mangeln ».

Unser Bauernstand vermochte zudem durch seine bekannte Vorliebe für das Althergebrachte dem raschen Umschwung im Verkehrs- und Wirthschaftsleben der Neuzeit sich nicht so schnell und leicht anzupassen, wesshalb er sich die technischen und wirthschaftlichen Vortheile in der Produktion, soweit es der Kleinbetrieb gestattet, nur allmählig zu eigen machen konnte.

Dass die landwirthschaftliche Produktion mit Hülfe der technischen Fortschritte wirklich bedeutend gehoben worden ist, kann nicht bestritten werden, allein sie hat, wie gesagt, auch ihre Grenzen, und schliesslich kommt es nicht auf die Quantitäts- und Werthvermehrung der Produktion allein an, sondern auch auf das Verhältniss des Mehrertrages zum Mehraufwande im Ganzen, auf das Rentabilitätsergebniss überhaupt. Dasselbe konnte jedoch aus den an mehreren Stellen erwähnten Ursachen im Allgemeinen kein günstiges sein, denn die wachsende Schuldenlast muss verzinst und amortisirt werden; sodann liegt, was die Rentabilität ebenfalls verungünstigen musste, ein verhältnissmässig viel zu hohes Gebäudekapital im landwirthschaftlichen Grundbesitz des Kantons Bern und endlich lasten namentlich die Gemeindesteuern (ohne Schuldenabzug) schwer auf dem Rentabilitätsergebniss. Im Uebrigen sind die auf Grundpfand aufgenommenen Schulden wahrscheinlich zu einem grossen Theile nicht im Grundbesitz selbst produktiv angelegt, ein Umstand, welchen Miaskowsky<sup>2)</sup> auch für den kleinern und mittlern Grundbesitz Deutschlands und Oesterreichs betont.

---

1) «Die landwirthschaftliche Krisis, ihre natürlichen, legislativen, sozialen und individuellen Ursachen und Vorschläge zur Abhülfe von Herrn Bundesrath Droz, übersetzt von J. Dreyfuss».

2) «Das Problem der Grundbesitzvertheilung in geschichtlicher Entwicklung».

Mit der Grundbesitztheilung im Erbfall sind allerdings auch bedeutende ökonomische Nachteile verbunden, und zwar bei der geschlossenen Vererbung sowie bei der Realtheilung; erstere führt zur Ueberschuldung und bei letzterer treten die ökonomischen Gefahren der Zerstückelung ein. Eine blossе Aenderung im Erbrecht dürfte indess ebensowenig Erfolg haben, wie eine veränderte Besitzvertheilung überhaupt, da das Grundübel, welches nachgewiesenermassen mehr in den Werth- und Kreditverhältnissen liegt, damit nicht beseitigt würde.

Es wird sich namentlich darum handeln, diese Verhältnisse so zu ordnen und zu gestalten, dass der Landwirtschaft unter entsprechenden Voraussetzungen das verdiente Einkommen gewahrt werde.

Dieses Ziel wird zwar nicht von heute auf morgen erreicht werden können. Die Anbahnung desselben wird unendlich viel Arbeit und Aufklärung erfordern, aber die Lösung der Aufgabe ist des Schweisses der Edlen werth! Es muss vor Allem Wahrheit und Klarheit in die Werthverhältnisse des Grundbesitzes sowie in die Rentabilitätsverhältnisse des landwirthschaftlichen Betriebes kommen, in welcher Beziehung der privaten und amtlichen Statistik, wie wir bei früheren Gelegenheiten angedeutet haben<sup>1)</sup>, kein geringes Stück Arbeit zufallen dürfte. Die Pflege einer richtigen landwirthschaftlichen Buchführung ist, obschon über dieselbe heute noch viel gestritten wird<sup>2)</sup>, zu diesem Zwecke unter allen Umständen als nützliche Vorbedingung empfehlenswerth. Was die Regelung der Werthverhältnisse des Grundbesitzes betrifft, so fällt diese Aufgabe vorwiegend in das Gebiet der landwirthschaftlichen Taxationslehre und Kulturtechnik, indem z. B. die Feststellung des Ertragswerths der Grundstücke oder Güter als Grundlage für alle Grundbesitzverhandlungen inklusive Besteuerung eine noch zu wenig abgeklärte und daher von Fachautoritäten ebenfalls noch viel bestrittene Frage ist; so viel steht jedenfalls fest, dass es sich dabei nur um Normal- oder Durchschnittsertragswerthe handeln kann und dass bei dieser Grundwerthermittlung zwischen städtischem (industriellem) und

---

<sup>1)</sup> Landwirthschaftl. Statistik für das Jahr 1886 (Mittheilungen). Landwirthschaftl. Statistik für die Jahre 1887/88 (Mittheilungen). Ueber Vereinheitlichung und Verwerthung der schweiz. Landwirthschaftsstatistik, Referat, nebst Thesen zu Händen der Konferenz schweiz. Statistiker in Aarau, von C. Mühlemann, abgedruckt in der Zeitschrift für schweiz. Statistik, Heft III. Jahrgang 1889.

<sup>2)</sup> Widersprechend in diesem Punkt sind z. B. die neu erschienenen Schriften der beiden Landwirthe A. v. Fellenberg-Ziegler: «Drei Hauptstücke für den schweiz. Bauer» und Abt über «Grundsteuerschätzungen etc.»; es mögen indess beide Autoren etwas Recht behalten.



ländlichem Grundeigenthum, was schon Rodbertus verlangte, gründlich unterschieden werden muss.

In Betreff der Kredit- und Verschuldungsverhältnisse werden erleichternde und zugleich schützende Massnahmen getroffen werden müssen denn der Kredit ist, wie jeder grosse Kultusfortschritt, ein zweiseitiges Messer (Schmoller); die Hypothekareinrichtungen werden einen Hauptangriffspunkt in der geplanten Agrarreform bilden. Bei der Kreditorganisation ist von grosser Wichtigkeit und daher nicht genug zu betonen die strikte Unterscheidung zwischen Realcredit und Personalkredit resp. zwischen Grundcredit und Betriebscredit im Interesse zweckentsprechender Kreditverwendung und der Kreditwirthschaft überhaupt.

Die Durchführung einer richtigen Agrarreform<sup>1)</sup> ist eine sehr schwierige Aufgabe und wird nur dann mit Erfolg gekrönt sein, wenn der Bauernstand an der Verbesserung seiner Lage selbst energisch mitarbeitet und seine Interessen auf dem Wege genossenschaftlicher Vereinigung zu wahren sucht.

---

<sup>1)</sup> Wir enthalten uns absichtlich dahinzielender Vorschläge, indem diess unserer Ansicht nach nicht in der Aufgabe der offiziellen Statistik liegen kann; dieselbe besteht vielmehr darin, die Zustände und Verhältnisse durch möglichst allseitige Nachweise zu beleuchten und durch objektive Thatsachen zu konstatiren.

Es muss übrigens der von der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern niedergesetzten Kommission vorbehalten bleiben, die Frage der Agrarreform mit Bezug auf die bernischen Verhältnisse näher zu untersuchen und eventuell Mittel und Wege zur Reform im Einzelnen vorzuschlagen.

---